

## Referentenentwurf

### des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

#### Entwurf einer Verordnung zur Schaffung einer Besonderen Gebührenverordnung für das Eisenbahn-Bundesamt und zur Änderung gebührenrechtlicher Regelungen im Eisenbahnbereich

(Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV)

#### A. Problem und Ziel

Nach dem Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2879) geändert worden ist, und dem Gesetz zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, soll das bisherige gebührenrechtliche Fachrecht bis spätestens zum 1. Oktober 2021 durch Besondere Gebührenverordnungen der Bundesministerien abgelöst werden. Aufgrund der Strukturreform im Gebührenrecht des Bundes wird auch die Bundeseisenbahngebührenverordnung am 1. Oktober 2021 außer Kraft treten. Hiermit entfielen die rechtliche Grundlage für Gebührenerhebungen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes. Darüber hinaus sind dem Eisenbahn-Bundesamt neue Aufgaben übertragen worden, für die es noch keine Gebührentatbestände gibt.

#### B. Lösung

Es wird nach § 22 Absatz 4 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes eine Besondere Gebührenverordnung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes erlassen.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

##### 1. Bund

Mehreinnahmen beim Bund im Einzelplan 12 in Höhe von ca. 13 Millionen Euro/jährlich entstehen durch die Regelung neuer sowie durch die Änderung bestehender Gebührentatbestände.

Beim Eisenbahn-Bundesamt entstehen jährlich Mehrausgaben für Sach- und Personalmittel in Höhe von ca. 328 432 Euro sowie einmalige Kosten in Höhe von ca. 390 Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen.

## 2. Länder und Gemeinden

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht für das Ausführen von Zahlungsanweisungen ein Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 5 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

#### 1. Erfüllungsaufwand für den Bund

Beim Eisenbahn-Bundesamt entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 190 Euro. Zusätzlich entsteht ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von 180 978 Euro. Dies entspricht einem zusätzlichen Personalaufwand von 2,5 Dienstposten im gehobenen Dienst.

#### 2. Erfüllungsaufwand für Länder und Kommunen

Für Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand. Auf Seiten der Länder können sich geringfügige Entlastungen dadurch ergeben, dass für die vom Eisenbahn-Bundesamt übernommenen Aufgaben – konkret: Durchführung des Anhörungsverfahrens im Rahmen der Planfeststellung sowie die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) – keine Gebührenbescheide mehr zu erstellen sind.

#### E.4 „One-in-one-out“-Regel

Der geringfügige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von ca. 5 000 Euro wird im Rahmen eines folgenden Rechtssetzungsverfahrens kompensiert.

## **F. Weitere Kosten**

Weitere Kosten entstehen der Wirtschaft durch Gebühren in Höhe von insgesamt 8 413 000 Euro pro Jahr. Auswirkungen auf das allgemeine Preis- bzw. Verbraucherniveau sind nicht zu erwarten.

## **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur**

### **Entwurf einer Verordnung zur Schaffung einer Besonderen Gebührenverordnung für das Eisenbahn-Bundesamt und zur Änderung gebührenrechtlicher Regelungen im Eisenbahnbereich**

#### **(Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV)**

Vom ...

Auf Grund des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

#### **Artikel 1**

#### **Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes, der benannten Stelle und der bestimmten Stelle**

#### **(Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV)**

#### **§ 1**

##### **Erhebung von Gebühren und Auslagen**

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen (gebührenfähige Leistungen) des Eisenbahn-Bundesamtes, der benannten Stelle und der bestimmten Stelle, die auf Grund der folgenden Gesetze oder nach den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen erbracht werden, werden Gebühren und Auslagen erhoben:

1. Allgemeines Eisenbahngesetz,
2. Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz,
3. Arbeitsschutzgesetz,
4. Infektionsschutzgesetz,
5. Schienenlärmschutzgesetz.

§ 2

**Höhe der Gebühren und Nachweispflicht**

(1) Die gebührenfähigen Leistungen und die jeweilige Gebührenhöhe ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis der Anlage.

(2) Bei Gebühren, die nach Zeitaufwand festgesetzt werden, beträgt der Stundensatz 120 Euro, für jede angefangene Viertelstunde beträgt der Satz 30 Euro.

(3) Die nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis zu erhebenden Gebühren und Auslagen umfassen jeweils auch die Kosten für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen.

(4) Der Gebührenschuldner hat die zur Bemessung der Gebühr erforderlichen Nachweise vorzulegen. Bei einer gebührenfähigen Leistung, die auf Antrag erfolgt, sind diese Nachweise bereits bei Antragstellung vorzulegen.

§ 3

**Höhe der Auslagen**

(1) Kosten für Dienstreisen, externe Prüfer und Sachverständige sind in der Gebühr enthalten, es sei denn, dass im Gebührenverzeichnis etwas anderes bestimmt ist.

(2) Auslagen, die für die Durchführung von Anhörungsverfahren nach Abschnitt 2 Nummer 2.5 der Anlage anfallen, werden gesondert erhoben. Dies gilt auch im Fall der Plangenehmigung, bei der eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

§ 4

**Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Das Eisenbahn-Bundesamt ist befugt, festgesetzte Gebühren gemäß § 59 der Bundeshaushaltsordnung zu stunden, niederschlagen oder zu erlassen.

§ 5

**Übergangsregelung**

Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine gebührenfähige Leistung, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 4] beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist das bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 4] geltende Recht weiter anzuwenden.

## **Artikel 2**

### **Aufhebung der Bundeseisenbahngebührenverordnung**

Die Bundeseisenbahngebührenverordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 546), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 3**

### **Änderung des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes**

Artikel 4 Absatz 114 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Anlage**

(zu § 2 Absatz 1)

**Gebührenverzeichnis**

Teil I

Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes

Abschnitt 1

**Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem AEG**

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
1.1	Baufreigaben, Abnahmen, Prüfungen, Zulassungen, Genehmigungen und Überwachungen für Errichtung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Betriebsanlagen und für Schienenfahrzeuge	§ 12 Absatz 2 PflSchG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG, § 13 Absatz 3 oder Absatz 4 PflSchG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,  § 60 PflSchG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,  § 4 BImSchG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG, § 8 BImSchG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG, § 8a BImSchG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG, § 9 BImSchG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,  § 15 Absatz 2 und 2a BImSchG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG, § 16 BImSchG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,  § 16a BImSchG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG, § 17 BImSchG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,  § 18 Absatz 3 BImSchG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG, § 20 BImSchG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG, § 23a Absatz 1 und 2 BImSchG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,  § 23b BImSchG i. V. m.	nach Zeitaufwand

		<p>§ 4 Absatz 6 AEG, § 24 BImSchG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG, § 25 BImSchG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 25a BImSchG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG, § 26 BImSchG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 28 BImSchG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG, § 29 BImSchG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG, § 29a BImSchG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG, § 31 BImSchG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG, § 52 BImSchG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 53 BImSchG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG, § 58a BImSchG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 4 Absatz 6 1. BImSchV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 12 1. BImSchV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG, § 22 1. BImSchV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 1 Absatz 2 Satz 2 5. BImSchV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG, § 2 5. BImSchV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG, § 4 5. BImSchV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG, § 5 5. BImSchV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG, § 6 5. BImSchV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG, § 8 5. BImSchV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG, § 9 5. BImSchV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 10a 5. BImSchV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p>	
--	--	---	--

		<p>§ 6 7. BImSchV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 16 Absatz 1 und 3 10. BImSchV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 18 Absatz 1 und 3 10. BImSchV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 3 Absatz 2 und 3 11. BImSchV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 4 Absatz 2 11. BImSchV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 5 Absatz 2 11. BImSchV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG, § 6 11. BImSchV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 1 Absatz 2 i. V. m. §§ 9, 10, 11, 12 12. BImSchV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG, § 6 Absatz 3 12. BImSchV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 8 12. BImSchV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 8a Absatz 2 12. BImSchV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG, § 19 Absatz 3 12. BImSchV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 5 16. BImSchV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 11 Absatz 1 20. BImSchV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p>	
--	--	--	--



		<p>§ 8 26. BImSchV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 11 31. BImSchV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 15 42. BImSchV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 9 Absatz 1 und 2 BBodSchG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 10 Absatz 1 BBodSchG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 13 Absatz 1, 2 und 6 BBodSchG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 14 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 15 Absatz 2 BBodSchG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 16 Absatz 1 BBodSchG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 8 Absatz 1 WHG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 13 Absatz 2 WHG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 17 Absatz 1 WHG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 49 Absatz 3 WHG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 58 WHG i. V. m. AbwV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 59 WHG i. V. m. AbwV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 60 Absatz 3 oder 6</p>	
--	--	--	--

		<p>WHG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 63 WHG i. V. m. §§ 41, 42 AwSV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 64 Absatz 2 WHG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 68 WHG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 78 WHG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 78 a WHG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 78 c WHG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 91 WHG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 92 WHG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 93 WHG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 94 WHG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 100 Absatz 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 1 Absatz 4 Satz 2 AwSV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 9 Absatz 1 AwSV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 10 Absatz 3 oder 4 AwSV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 16 Absatz 1 oder 2 oder 3 AwSV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG,</p> <p>§ 19 Absatz 6 AwSV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG;</p> <p>§ 46 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 4 AwSV i.</p>	
--	--	---	--

		V. m. § 4 Absatz 6 AEG, § 49 Absatz 4 AwSV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG, § 50 Absatz 2 AwSV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG, § 68 Absatz 4 AwSV i. V. m. § 4 Absatz 6 AEG, § 69 Absatz 1 Satz 2 AwSV i.V.m. § 4 Absatz 6 AEG	
1.2	Überwachung im Rahmen der Eisenbahnaufsicht zur Einhaltung der in § 5 Absatz 1 AEG genannten Vorschriften auf Grund eines Verdachts, einer Beschwerde oder zum Zwecke einer Stichprobe, wenn der Verdacht oder die Beschwerde vom Betroffenen verantwortlich veranlasst oder ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wurde	§ 5a Absatz 2 AEG	nach Zeitaufwand
1.3	Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße gegen eisenbahnrechtliche Vorschriften, soweit nichts Besonderes geregelt ist	§ 5a Absatz 2 AEG	nach Zeitaufwand
1.4	Protokollpflichtige Prüfung bestimmter Bauteile oder Bauarbeiten und Ausstellen einer entsprechenden Bescheinigung bei verantwortlich veranlasstem oder begründetem Verdacht oder auf Antrag	§ 5a Absatz 2 AEG	nach Zeitaufwand
1.5	Bautechnische Prüfung der Bauvorlagen	§ 5a Absatz 2 AEG	Nach Tafel 2 des Anhangs
1.6	Genehmigung eines Eisenbahnverkehrsunternehmens, Fahrzeughalters oder eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens	§ 6 AEG	5 000 Euro
1.7	Änderung einer Genehmigung eines Eisenbahnverkehrsunternehmens, Halters oder eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens	§ 6 AEG	2 500 Euro
1.8	Entscheidung über die Erlaubnis zur Aufnahme des Betriebs	§ 7f AEG	nach Zeitaufwand
1.9	Entscheidung über die Abgabe und Stilllegung von Eisenbahninfrastruktureinrichtungen	§ 11 AEG	3 000 Euro

	tungen		
1.10	Freistellung von Bahnbetriebszwecken	§ 23 Absatz 1 AEG	2 300 Euro
1.11	Anerkennung und Überwachung einer benannten Stelle	§ 5 Absatz 1d Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a AEG	nach Zeitaufwand
1.12	Anerkennung und Überwachung einer bestimmten Stelle	§ 5 Absatz 1d Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b AEG	nach Zeitaufwand
1.13	Anerkennung und Überwachung einer Bewertungsstelle	§ 5 Absatz 1d Satz 1 Nummer 2 AEG	nach Zeitaufwand
1.14	Anerkennung und Überwachung einer Zertifizierungsstelle	§ 5 Absatz 1d Satz 1 Nummer 3 AEG	nach Zeitaufwand

## Abschnitt 2

**Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem AEG i.V.m. VwVfG**

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
2.1	Planfeststellung mit Ausnahme des Anhörungsverfahrens: – Bau neuer Betriebsanlagen – Änderung bestehender Betriebsanlagen	§ 18 Absatz 1 AEG i. V. m. § 75 Absatz 1 VwVfG	nach Tafel 1 des Anhangs 2 zu dieser Anlage
2.2	Plangenehmigung	§ 18 Absatz 1 AEG i. V. m. § 74 Absatz 6 VwVfG	a) 9 000 Euro bei anrechenbaren Baukosten bis 2 Mio Euro  b) 16 000 Euro bei anrechenbaren Baukosten von über 2 Mio Euro
2.3	Entscheidung über das Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung	§ 18 Absatz 1 AEG i. V. m. § 74 Absatz 7 VwVfG	2 900 Euro
2.4	Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung nach Baubeginn	§ 77 i. V. m. § 75 Absatz 1a VwVfG	nach Zeitaufwand bis zu 75 % der Gebühr

			nach Nummer 2.1 oder 2.2
2.5	Anhörungsverfahren, auch bei Plangenehmigung, bei der eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist	<p>§ 18 Absatz 1 AEG i. V. m.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– § 73 VwVfG,</li> <li>– § 18b AEG,</li> <li>– §§ 17 bis 27 UVPG oder</li> <li>– § 73 Absatz. 3 Satz 1 und Satz 5 bis 7 VwVfG</li> </ul>	<p>a) 42 000 Euro bei anrechenbaren Baukosten bis 5 Mio. Euro</p> <p>b) 98 000€ bei anrechenbaren Baukosten von über 5 bis 15 Mio. Euro</p> <p>c) 166 000 Euro bei anrechenbaren Baukosten von über 15 Mio. Euro</p>
2.6	Verlängerung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung	§ 18c Nummer 1 bis 3 AEG	nach Zeitaufwand, mindestens 2 500 und höchstens 9 000 Euro
2.7	Planänderung durch neues Planfeststellungsverfahren	§ 18 Absatz 1 AEG i. V. m § 76 Absatz 1 VwVfG	nach Tafel 1 des Anhangs 2 zu dieser Anlage
2.8	Planänderung durch neues Plangenehmigungsverfahren	§ 74 Absatz 6 VwVfG i. V. m § 76 Absatz 1 VwVfG	<p>a) 9 000 Euro bei anrechenbaren Baukosten bis 2 Mio. Euro</p> <p>b) 16 000 Euro bei anrechenbaren Baukosten von über 2 Mio. Euro</p>
2.9	Planänderung in Fällen unwesentlicher Bedeutung	§ 18 Absatz 1 AEG i. V. m § 76 Absatz 2 VwVfG	6 600 Euro
2.10	Planänderung in Fällen unwesentlicher Bedeutung durch vereinfachtes Planfeststellungsverfahren	§ 18 Absatz 1 AEG i. V. m § 76 Absatz 3 VwVfG	a) 9 000 Euro bei anrechenbaren Baukosten bis 2 Mio Euro

			b) 16 000 Euro bei anrechenbaren Baukosten von über 2 Mio Euro
2.11	Vorläufige Anordnung	§ 18 Absatz 2 AEG	14 400 Euro
2.12	Duldungsanordnung für Vorarbeiten auf Grundstücken	§ 17 AEG	Nach Zeitaufwand
2.13	Scopingverfahren	§ 18 Absatz 1 AEG i.V.m. § 15 Absatz 1 UVPG	Nach Zeitaufwand
2.14	Auflösung eines Vorbehaltes	§ 18 Absatz 1 AEG i. V. m. § 74 Absatz 3 erster Halbsatz VwVfG	Nach Zeitaufwand
2.15	Entscheidung über nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der im Plan festgestellten Anlagen	§ 75 Absatz 2 Satz 2 und 3 VwVfG	Nach Zeitaufwand
2.16	Überwachungsmaßnahmen, die zur Feststellung von Verstößen und zur Verhütung künftiger Verstöße gegen eingriffsrechtliche Regelungen im Planfeststellungsbeschluss, in der Plangenehmigung und der Vorläufigen Anordnung führen, soweit nichts Besonderes geregelt ist.	§ 18 Abs. 1 oder 2 AEG, § 17 Abs. 7 Satz 1 BNatschG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 BNatSchG oder § 18 Abs. 1 oder 2 AEG, § 28 Abs. 1 UVPG	Nach Zeitaufwand
2.17	Nachträglicher Erlass oder Widerruf wasserrechtlicher Entscheidungen	§ 18 Absatz 1 AEG i. V. m. § 19 Absatz 4 und Absatz 1 WHG	Nach Zeitaufwand
2.18	Feststellung der UVP-Pflicht auf Antrag des Vorhabenträgers, wenn keine fachplanungsrechtliche Zulassung oder Entscheidung nachfolgt	§ 18 Absatz 1a Satz 5 AEG i. V. m. § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 UVPG	Nach Zeitaufwand

### Abschnitt 3

#### Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der EBV, EBPV

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
3.1	Bestätigung der Bestellung eines Betriebsleiters oder eines Stellvertreters	§ 2 Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV)	350 Euro

3.2	Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung als Betriebsleiter	§ 9 EBPV	400 Euro
3.3	Durchführung einer Betriebsleiterprüfung	§§ 13, 14, 20, 21, 22 EBPV	1 850 Euro
3.4	Durchführung der Wiederholungsprüfung a) Wiederholungsprüfung mit vier Prüfungsfächern b) Wiederholungsprüfung mit drei Prüfungsfächern c) Wiederholungsprüfung mit zwei Prüfungsfach d)Wiederholungsprüfung mit einem Prüfungsfach	§ 23 EBPV	a) 1 850 Euro b) 1 730 Euro c) 1 610 Euro d) 1 490 Euro

## Abschnitt 4

**Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der EBO, ESBO und ESO 1959**

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
4.1	Ausnahmen nach EBO/ESBO	§ 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EBO oder § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a ESBO, jeweils i.V.m. mit den Vorschriften der EBO oder der ESBO, die hierauf Bezug nehmen	1 800 Euro
4.2	Genehmigungen nach EBO/ESBO	§ 3 Absatz 2 Nummer 1 EBO oder § 3 Absatz 2 Nummer 1 ESBO jeweils i.V.m. mit den Vorschriften der EBO oder der ESBO, die hierauf Bezug nehmen.	3 650 Euro
4.3	Abnahme eines Fahrzeuges im Geltungsbereich der EBO	§ 32 Absatz 1 EBO	nach Zeitaufwand, mindestens 2 000 und höchstens 300 000 Euro
4.4	Überwachungsbedürftige Anlagen: Prüfung einer neuen oder geänderten Bau-	§ 33 Absatz 4 i. V. m. Absatz 1 EBO	nach Zeitaufwand

	art; Prüfung vor Inbetriebnahme; planmäßig wiederkehrende Prüfungen; Ausnahmen und Ausstellen einer entsprechenden Bescheinigung		
4.5	Genehmigung von der ESO abweichenden Signalen mit vorübergehender Gültigkeit	Abschnitt A Buchstabe a Absatz 4 ESO 1959	nach Zeitaufwand, mindestens 700 und höchstens 6 000 Euro



## Abschnitt 5

**Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem SchlärmschG**

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
5.1	Erteilung und Widerruf von Befreiungen	§ 5 Absatz 1 und 2 SchlärmschG	nach Zeitaufwand
5.2	Überwachung der Einhaltung des Verbots nach § 3 SchlärmschG und Überwachung der Einhaltung der Pflichten zur Beantragung und Zuweisung ordnungsgemäßer Trassen nach § 7 SchlärmschG	§ 10 Absatz 1 bis 3 SchlärmschG	nach Zeitaufwand
5.3	Auferlegen von Maßnahmen bei Verstößen	§ 11 Absatz 1 SchlärmschG	nach Zeitaufwand

## Abschnitt 6

**Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der ESiV**

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
6.1	Bearbeitung von Vorbereitungsanträgen	§§ 4 und 5 Absatz 1 ESiV i. V. m. Artikel 3 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763	nach Zeitaufwand, mindestens 600 und höchstens 75 000 Euro
6.2	Erteilung oder Erneuerung einer Sicherheitsbescheinigung	§§ 4 und 5 Absatz 1 ESiV i. V. m. Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763	nach Zeitaufwand, mindestens 600 und höchstens 75 000 Euro
6.3	Erteilung oder Erneuerung einer Sicherheitsgenehmigung	§§ 14 und 16 Absatz 3 ESiV	nach Zeitaufwand, mindestens 600 und höchstens 100 000 Euro

## Abschnitt 7

**Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der EIGV**

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
7.1	Zulassung von Ausnahmen zur Anwendung bestimmter TSI	§ 5 i. V. m. § 5a Absatz 7 EIGV	nach Zeitaufwand
7.2	Bearbeitung von Vorbereitungsanträgen	§ 11 Absatz 1	nach Zeitaufwand

		EIGV i. V. m. Artikel 22 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545	
7.3	Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen oder Erteilung einer Fahrzeugtypgenehmigung	§ 11 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 EIGV i. V. m. Artikel 46 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545	nach Zeitaufwand
7.4	Überwachung von Fahrzeugen auf Grund eines Verdachts, einer Beschwerde oder zum Zweck einer Stichprobe, wenn der Verdacht oder die Beschwerde vom Betroffenen verantwortlich veranlasst oder ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wurde	§ 13 Absatz 1 oder Absatz 4 EIGV i. V. m. Artikel 53 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545	nach Zeitaufwand
7.5	Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße gegen die grundlegenden Anforderungen	§ 13 Absatz 2, 3 oder 4 EIGV i. V. m. Artikel 53 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545	nach Zeitaufwand
7.6	Genehmigung für Probefahrten	§ 15 Absatz 6 EIGV	1 300 Euro
7.7	Genehmigung der Inbetriebnahme eines Bestandteils des Eisenbahnsystems im Ingenieurbau	§ 16 Absatz 1 oder § 17 EIGV	nach Tafel 2 des Anhangs 2 zu dieser Anlage
7.8	Genehmigung der Inbetriebnahme eines Bestandteils des Eisenbahnsystems im Oberbau	§ 16 Absatz 1 oder § 17 EIGV	nach Tafel 3 des Anhangs 2 zu dieser Anlage
7.9	Genehmigung der Inbetriebnahme eines Bestandteils des Eisenbahnsystems im Hochbau	§ 16 Absatz 1 oder § 17 EIGV	nach Tafel 4 des Anhangs 2 zu dieser Anlage
7.10	Genehmigung der Inbetriebnahme eines Bestandteils des Eisenbahnsystems im Bereich der Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnischen Anlagen	§ 16 Absatz 1 oder § 17 EIGV	nach Zeitaufwand
7.11	Genehmigung der Inbetriebnahme eines strukturellen Teilsystems, soweit nicht von den Nummern 7.6 bis 7.9 erfasst	§ 16 Absatz 1 oder § 17 EIGV	nach Zeitaufwand
7.12	Erteilung einer Zustimmung im Einzelfall	§ 18 Absatz 5 Satz 4 EIGV	nach Zeitaufwand
7.13	Genehmigung der Inbetriebnahme eines	§ 20 EIGV	nach Tafel 2 des An-

	nach Anlage 4 EIGV aufgerüsteten oder erneuerten Bestandteilen des Eisenbahnsystems im Ingenieurbau		hangs 2 zu dieser Anlage
7.14	Genehmigung der Inbetriebnahme eines nach Anlage 4 EIGV aufgerüsteten oder erneuerten Bestandteils des Eisenbahnsystems im Oberbau	§ 20 EIGV	nach Tafel 3 des Anhangs 2 zu dieser Anlage
7.15	Genehmigung der Inbetriebnahme eines nach Anlage 4 EIGV aufgerüsteten oder erneuerten Bestandteils des Eisenbahnsystems im Hochbau	§ 20 EIGV	nach Tafel 4 des Anhangs 2 zu dieser Anlage
7.16	Genehmigung der Inbetriebnahme eines nach Anlage 4 EIGV aufgerüsteten oder erneuerten Bestandteils des Eisenbahnsystems im Bereich der Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnischen Anlagen	§ 20 EIGV	nach Zeitaufwand
7.17	Genehmigung der Inbetriebnahme eines nach Anlage 4 EIGV aufgerüsteten oder erneuerten strukturellen Teilsystems, soweit nicht von den Nummern 7.12 bis 7.15 erfasst oder Entscheidung über das Nichterfordernis der Genehmigung der Inbetriebnahme eines aufgerüsteten oder erneuerten Bestandteils des Eisenbahnsystems	§ 20 i.V.m. § 22 EIGV	nach Zeitaufwand
7.18	Zulassung von Bauprodukten und Bauarten	§ 26 Absatz 3 EIGV	nach Zeitaufwand
7.19	Genehmigung zum Inverkehrbringen und Verwenden von sicherungstechnischen oder elektrotechnischen Systemen oder deren Bestandteilen	§ 27 Absatz 3 EIGV	nach Zeitaufwand
7.20	Überwachung der Konformität und Gebrauchstauglichkeit von Interoperabilitätskomponenten auf Grund eines Verdachts, einer Beschwerde oder zum Zweck einer Stichprobe, wenn der Verdacht oder die Beschwerde vom Betroffenen verantwortlich veranlasst oder ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wurde	§§ 28 Absatz 1 und 2 sowie 25 oder § 28 Absatz 1 und 2 EIGV	nach Zeitaufwand
7.21	Maßnahmen betreffend Interoperabilitätskomponenten zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße gegen die grundlegenden Anforderungen	§§ 28 Absatz 3 sowie 25 oder § 28 Absatz 3 EIGV	nach Zeitaufwand
7.22	Überwachung von Bauprodukten und Bauarten sowie sicherungstechnischen	§ 28 EIGV	nach Zeitaufwand

	oder elektrotechnischen Systemen oder deren Bestandteilen auf Grund eines Verdachts, einer Beschwerde oder zum Zweck einer Stichprobe, wenn der Verdacht oder die Beschwerde vom Betroffenen verantwortlich veranlasst oder ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wurde		
7.23	Maßnahmen betreffend Bauprodukte und Bauarten sowie sicherungstechnische oder elektrotechnische Systeme oder deren Bestandteile zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße gegen die grundlegenden Anforderungen	§ 28 Absatz 3 EIGV	nach Zeitaufwand
7.24	Eintragung eines Fahrzeugs in das Fahrzeugeinstellungsregister	§ 38 Absatz 2 oder § 38a Absatz 2 EIGV	60 Euro
7.25	Einstellung von bis zu 10 Fahrzeugen gleicher Bauart in das Fahrzeugeinstellungsregister	§ 38 Absatz 2 oder § 38a Absatz 2 EIGV	40 Euro je Fahrzeug
7.26	Einstellung von 11 bis zu 100 Fahrzeugen gleicher Bauart in das Fahrzeugeinstellungsregister	§ 38 Absatz 2 oder § 38a Absatz 2 EIGV	35 Euro je Fahrzeug
7.27	Einstellung von über 100 Fahrzeugen gleicher Bauart in das Fahrzeugeinstellungsregister	§ 38 Absatz 2 oder § 38a Absatz 2 EIGV	30 Euro je Fahrzeug
7.28	Änderung und Ergänzung von Daten im Fahrzeugeinstellungsregister außerhalb eines standardisierten Antragsverfahrens	§ 38 Absatz 3 oder 4 EIGV	nach Zeitaufwand
7.29	Änderung und Ergänzung von Daten im Fahrzeugeinstellungsregister mittels standardisierten Antragsverfahrens für gleichartige Fahrzeuge in beliebiger Anzahl	§ 38 Absatz 3 oder 4 oder § 38a Absatz 2 EIGV	12 Euro je Fahrzeug; höchstens 7 000 Euro je Antrag
7.30	Einstellung eines Fahrzeugtyps, einer Fahrzeugtypvariante oder einer Version in das Europäische Register genehmigter Fahrzeugtypen	§ 40 Absatz 1 oder 5 EIGV	nach Zeitaufwand

## Abschnitt 8

**Individuell zurechenbare öffentliche Leistung nach dem ArbSchG und den auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen**

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
-----	------------	-----------------	--------

8.1	Anordnung von Maßnahmen für den Arbeitsschutz	§ 22 Absatz 3 ArbSchG	nach Aufwand	Zeitaufwand
8.2	Überwachung der Einhaltung des ArbSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auf Grund eines Verdachts, einer Beschwerde oder zum Zwecke einer Stichprobe, wenn der Verdacht oder die Beschwerde vom Betroffenen verantwortlich veranlasst oder ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wurde	§ 21 Absatz 1 ArbSchG	nach Aufwand	Zeitaufwand
8.3	Erteilung von Ausnahmen	§ 3a Absatz 3 ArbStättV, § 19 Absatz 4 BetrSichV, § 18 BioStoffV, § 15 LärmVibrationsArbSchV § 19 Absatz 1 GefStoffV, § 10 OStrV, § 21 EMFV	nach Aufwand	Zeitaufwand

Abschnitt 9

**Individuell zurechenbare öffentliche Leistung nach dem IfSG**

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
9.1	Entscheidung über Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung von Grenzwerten und Anforderungen	§ 39 IfSG, § 9 TrinkwV	nach Aufwand
9.2	Prüfung einer ortsfesten Anlage zur ausschließlichen Trinkwasser-Befüllung von Schienenfahrzeugen; bis zu 10 Hydranten	§ 39 IfSG, §§ 18 bis 20 TrinkwV	900 Euro
9.3	Prüfung einer ortsfesten Anlage zur ausschließlichen Trinkwasser-Befüllung von Schienenfahrzeugen; 11 bis 50 Hydranten	§ 39 IfSG, §§ 18 bis 20 TrinkwV	1 150 Euro
9.4	Prüfung einer ortsfesten Anlage zur ausschließlichen Trinkwasser-Befüllung von Schienenfahrzeugen; 51 bis 100 Hydranten	§ 39 IfSG, §§ 18 bis 20 TrinkwV	1 500 Euro

9.5	Prüfung einer ortsfesten Anlage zur ausschließlichen Trinkwasser-Befüllung von Schienenfahrzeugen; 101 bis 200 Hydranten	§ 39 IfSG, §§ 18 bis 20 TrinkwV	1 700 Euro
9.6	Prüfung einer ortsfesten Anlage zur ausschließlichen Trinkwasser-Befüllung von Schienenfahrzeugen; über 200 Hydranten	§ 39 IfSG, §§ 18 bis 20 TrinkwV	2 300 Euro
9.7	Prüfung einer mobilen Anlage zur ausschließlichen Trinkwasser-Befüllung von Schienenfahrzeugen	§ 39 IfSG, §§ 18 bis 20 TrinkwV	500 Euro
9.8	Infektionshygienische Prüfung einer mobilen oder ortsfesten Anlage zur Abwasserentsorgung von Schienenfahrzeugen	§ 41 IfSG	500 Euro
9.9	Prüfung einer Trinkwasserversorgungsanlage in einem Schienenfahrzeug	§ 39 IfSG , §§ 18 bis 20 TrinkwV	450 Euro
9.10	Infektionshygienische Prüfung einer Abwasserbeseitigungsanlage in einem Schienenfahrzeugen	§ 41 IfSG	500 Euro
9.11	Prüfung von Trinkwasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in Schienenfahrzeugen, zentrale Prüfung der Fahrzeugakten eines Betreibers	§ 39 und 41 IfSG , §§ 18, bis 20 TrinkwV	3 600 Euro

## Abschnitt 10

**Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der TfV**

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
10.1	Ausstellung eines vorläufigen Führerscheins und Erteilung eines neuen, geänderten oder verlängerten Triebfahrzeugführerscheins oder eines Ersatzführerscheins	§ 8 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 und 3 TfV	175 Euro
10.2	Erteilung eines neuen, geänderten oder verlängerten Triebfahrzeugführerscheins oder eines Ersatzführerscheins	§ 8 Absatz 1 i. V. m Absatz 3 TfV	150 Euro
10.3	Aussetzung oder Entziehung eines Triebfahrzeugführerscheins	§ 19 Absatz 3 Satz 1TfV	150 Euro

10.4	Erteilung einer Auskunft aus dem Register der Triebfahrzeugführerscheine	§ 10 Absatz 3 TfV	50 Euro
10.5	Anerkennung einer Person oder Stelle als Ausbilder	§ 14 Absatz 1 und 6 TfV	850 Euro
10.6	Anerkennung einer Person oder Stelle als Prüfer	§ 15 Absatz 1 TfV	850 Euro
10.7	Anerkennung als Arzt, Psychologe oder Stelle zur Durchführung von Tauglichkeitsuntersuchungen	§ 16 Absatz 1 TfV	850 Euro
10.8	Umstellung einer Fahrerlaubnis auf einen Triebfahrzeugführerschein	§ 21 Absatz 3 TfV	150 Euro

## Abschnitt 11

**Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der EPSV, EPSPV**

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
11.1	Anerkennung mit mündlichem Prüfungsverfahren und Überwachung eines Prüfsachverständigen	§§ 4 und 24 EPSV	5 800 Euro zuzüglich Auslagen für externe Prüfer
11.2	Anerkennung ohne mündliches Prüfungsverfahren und Überwachung eines Prüfsachverständigen	§§ 4 und 24 EPSV	3 400 Euro
11.3	Verlängerung einer Anerkennung und Überwachung eines Prüfsachverständigen	§ 4 i. V. m. § 5 Absatz 5 und § 24 EPSV	2 800 Euro
11.4	Erweiterung einer Anerkennung eines Prüfsachverständigen mit mündlichem Prüfungsverfahren	§ 4 i. V. m. § 5 Absatz 7 EPSV	3 000 Euro zuzüglich Auslagen für externe Prüfer
11.5	Erweiterung einer Anerkennung eines Prüfsachverständigen ohne mündliches Prüfungsverfahren	§ 4 i. V. m. § 5 Absatz 7 EPSV	1 800 Euro
11.6	Durchführung der Wiederholungsprüfung a) Wiederholungsprüfung mit drei oder mehr Prüfungsfächern	§ 16 EPSPV	a) 3 000 Euro zuzüglich Auslagen für externe Prüfer

	b) Wiederholungsprüfung mit zwei Prüfungsfächern		b) 2 100 Euro zuzüglich Auslagen für externe Prüfer
	c) Wiederholungsprüfung mit einem Prüfungsfach		c) 1 200 Euro zuzüglich Auslagen für externe Prüfer

Abschnitt 12

**Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen**

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
12.1	Ändern, Erweitern und Verlängern der Gültigkeit des Verwaltungsaktes		nach Zeitaufwand, bis zur Hälfte der Gebühr für den Verwaltungsakt
12.2	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem AEG, den darauf beruhenden Rechtsverordnungen und nach unmittelbar geltenden, europäischen Rechtsakten, die nicht im Gebührenverzeichnis geregelt sind.	§§ 1, 9 und 22 BGebG	nach Zeitaufwand

Teil II

Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der benannten Stelle

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
1	Bewertung der Konformität und Gebrauchstauglichkeit einer Interoperabilitätskomponente und Ausstellen einer entsprechenden Bescheinigung	§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EIGV	nach Zeitaufwand
2	EG-Prüfung eines strukturellen Teilsystems und Ausstellen einer entsprechenden Bescheinigung	§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Satz 1 oder 2 EIGV	nach Zeitaufwand

Teil III

Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der bestimmten Stelle

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
-----	------------	-----------------	--------



1	EG-Prüfung eines strukturellen Teilsystems und Ausstellen einer entsprechenden Bescheinigung	§ 34 Absatz 1 Satz 1 EIGV	nach Zeitaufwand
---	--	---------------------------	------------------

## Anhang

Zum Gebührenverzeichnis

### Anwendung der Gebührentafeln

1. Die Gebührenbemessung für die Nummern 1.5, 2.1, 2.2, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.10, sowie 7.6, 7.7, 7.8, 7.12, 7.13 und 7.14 richtet sich nach den Baukosten und ggfls. den nach Schwierigkeitsgraden in Gebührenzonen eingeteilten Bewertungsmerkmalen.

2. Nicht zu den Baukosten im Sinne der Gebührenbemessung gehören die Kosten für:

- a) den Erwerb, das Freimachen, das Herrichten und die Erschließung des Grundstücks,
- b) Winterbauschutzvorkehrungen,
- c) Vermessung und Vermarkung,
- d) Entschädigungen und Schadenersatzleistungen,
- e) Baunebenkosten,

f) Kunstwerke und künstlerisch gestaltete Bauteile, soweit sie nicht wesentliche Bestandteile des Objekts sind.

3. Ebenso nicht zu den Baukosten im Sinne der Gebührenbemessung nach den Tafeln 2 und 4 gehören die Kosten für Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen.

4. Für die Tafeln 1 und 3 werden die Betriebsanlagen folgenden Gebührenzonen zugerechnet:

a) Zone 1:

Objekte mit sehr geringen Planungsanforderungen; z.B. Betriebsanlagen ohne Weichen und Kreuzungen, soweit nicht in den Zonen 2 bis 5 erwähnt, einfache Verkehrsflächen;

b) Zone 2:

Objekte mit geringen Planungsanforderungen, z.B. Betriebsanlagen der freien Strecke ohne besondere Zwangspunkte, Betriebsanlagen der freien Strecke im wenig bewegten Gelände, Betriebsanlagen der Bahnhöfe mit einfachen Spurplänen;

c) Zone 3:

Objekte mit durchschnittlichen Planungsanforderungen, z.B. innerörtliche Betriebsanlagen, soweit nicht in Zone 4 erwähnt, Betriebsanlagen der freien Strecke mit besonderen Zwangspunkten, Betriebsanlagen der freien Strecke im bewegten Gelände, Betriebsanlagen der Bahnhöfe mit schwierigen Spurplänen;

d) Zone 4:

Objekte mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen, z.B. schwierige innerörtliche Betriebsanlagen, Betriebsanlagen der freien Strecke mit einer Vielzahl besonderer Zwangspunkte, Betriebsanlagen der freien Strecke im stark bewegten Gelände, Betriebsanlagen der Bahnhöfe mit sehr schwierigen Spurplänen, Verkehrsflächen für Güterumschlag im kombinierten Verkehr;

e) Zone 5:

Objekte mit sehr hohen Planungsanforderungen, z.B. sehr schwierige innerörtliche Betriebsanlagen.

5. Für die Tafel 2 werden die Ingenieurbauwerke folgenden Gebührenzonen zugerechnet:

a) Zone 1:

Objekte mit sehr geringen Planungsanforderungen, z.B. einfacher Erdbau, Stege, Lärmschutzwälle, Leitungen für Wasser oder Abwasser ohne Zwangspunkte;

b) Zone 2:

Objekte mit geringen Planungsanforderungen, z.B. Dammbauten, soweit nicht in Zone 3 oder 4 erwähnt, gerade Einfeldbrücken einfacher Bauart, Stützbauwerke mit Verkehrsbelastung, einfache Lärmschutzanlagen, Leitungen für Wasser und Abwasser mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten;

c) Zone 3:

Objekte mit durchschnittlichen Planungsanforderungen, z.B. schwierige Dammbauten, Einfeldbrücken, soweit nicht in Zone 2 oder 4 erwähnt, einfache Mehrfeld- und Bogenbrücken, Stützbauwerke mit Verankerung, einfache Tunnel- und Trogbauwerke, einfache Untergrundbahnhöfe, Leitungen für Wasser oder Abwasser mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten;

d) Zone 4:

Objekte mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen, z.B. besonders schwierige Dammbauten, schwierige Einfeld-, Mehrfeld- und Bogenbrücken, Lärmschutzanlagen in schwieriger städtebaulicher Situation, schwierige Tunnel- und Trogbauwerke, schwierige Untergrundbahnhöfe, soweit nicht in Zone 5 erwähnt;

e) Zone 5:

Objekte mit sehr hohen Planungsanforderungen, z.B. besonders schwierige Brücken, besonders schwierige Tunnel- und Trogbauwerke, Untergrund-Kreuzungsbahnhöfe.

6. Die Gebührenzone der Tafel 4 wird bei Hochbauten aufgrund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

a) Zone 1:

Gebäude mit sehr geringen Planungsanforderungen, das heißt mit

- sehr geringen Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
- einem Funktionsbereich,
- sehr geringen gestalterischen Anforderungen,

- einfachsten Konstruktionen,
- keiner oder einfacher technischer Ausrüstung,
- keinem oder einfachem Ausbau;

b) Zone 2:

Gebäude mit geringen Planungsanforderungen, das heißt mit

- geringen Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
- wenigen Funktionsbereichen,
- geringen gestalterischen Anforderungen,
- einfachen Konstruktionen,
- geringer technischer Ausrüstung,
- geringem Ausbau;

c) Zone 3:

Gebäude mit durchschnittlichen Planungsanforderungen, das heißt mit

- durchschnittlichen Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
- mehreren einfachen Funktionsbereichen,
- durchschnittlichen gestalterischen Anforderungen,
- normalen oder gebräuchlichen Konstruktionen,
- durchschnittlicher technischer Ausrüstung,
- durchschnittlichem normalem Ausbau;

d) Zone 4:

Gebäude mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen, das heißt mit

- überdurchschnittlichen Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
- mehreren Funktionsbereichen mit vielfältigen Beziehungen,
- überdurchschnittlichen gestalterischen Anforderungen,
- überdurchschnittlichen konstruktiven Anforderungen,
- überdurchschnittlicher technischer Ausrüstung,
- überdurchschnittlichem Ausbau;

## **A n h a n g 2**

### **Tafel 1**

**Planfeststellung**

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren

<b>Baukosten Euro</b>	<b>in</b>	<b>Zone 1 Euro</b>	<b>Zone 2 Euro</b>	<b>Zone 3 Euro</b>	<b>Zone 4 Euro</b>	<b>Zone 5 Euro</b>
25 000		8 450	8 580	8 710	8 810	8 940
30 000		8 540	8 680	8 810	8 940	9 070
35 000		8 610	8 760	8 910	9 060	9 190
40 000		8 680	8 840	9 010	9 170	9 330
45 000		8 750	9 000	9 130	9 290	9 480
50 000		8 810	9 080	9 200	9 400	9 590
75 000		9 130	9 390	9 650	9 910	10 170
100 000		9400	9 720	10 050	10 360	10 690
150 000		9 940	10 360	10 760	11 180	11 610
200 000		10 430	10 920	11 440	11 950	12 450
250 000		10 850	11 440	12 060	12 650	13 230
300 000		11 280	11 950	12 640	13 300	13 960
350 000		11 680	12 420	13 170	13 910	14 660
400 000		12 060	12 870	13 690	14 490	15 300
450 000		12 420	13 300	14 170	15 050	15 910
500 000		12 780	13 710	14 650	15 570	16 500
750 000		14 320	15 480	16 670	17 860	19 050
1 000 000		15 600	17 000	18 300	19 700	21 000
1 500 000		18 500	20 300	22 100	24 000	25 900
2 000 000		21 300	23 500	25 700	28 000	30 300
2 500 000		23 900	26 500	29 100	31 700	34 300
3 000 000		26 400	29 300	32 400	35 300	38 200
3 500 000		28 800	32 000	35 500	38 800	42 100
4 000 000		31 300	34 900	38 300	42 100	45 600

4 500 000	33 600	37 500	41 400	45 300	49 200
5 000 000	35 800	40 100	44 300	48 500	52 500
7 500 000	46 600	52 200	57 700	63 200	68 800
10 000 000	56 600	63 400	70 300	77 100	83 700
15 000 000	78 400	84 200	93 300	102 200	111 300
20 000 000	93 000	103 800	114 800	125 600	136 700
25 000 000	109 700	122 400	135 300	147 900	160 600
30 000 000	122 400	136 300	150 000	164 000	178 000
35 000 000	137 300	152 600	168 800	183 700	199 300
40 000 000	152 300	168 800	185 700	202 600	219 800
45 000 000	166 600	184 400	202 800	221 100	239 700
50 000 000	180 500	199 700	219 400	239 200	259 100
55 000 000	194 300	214 900	235 400	256 900	278 000
60 000 000	208 000	229 600	251 600	264 900	296 700
65 000 000	221 400	244 100	267 900	291 000	314 900
70 000 000	234 500	258 200	282 800	307 600	332 600
75 000.000	247 300	272 100	297 800	323 800	350 100
80 000 000	260 100	286 100	313 000	339 900	367 600
85 000 000	272 700	300 400	327 500	355 900	384 500
90 000 000	285 200	313 300	342 200	371 500	401 300
95 000 000	297 700	326 600	356 500	386 800	417 900
100 000 000	309 800	339 900	370 800	402 200	434 300
112 500 000	339 900	372 200	405 700	440 100	474 200
125 000 000	369 300	403 900	440 100	476 100	513 400
137 500 000	397 900	434 700	472 600	511 800	551 400
150 000 000	426 500	465 100	505 400	546 700	588 800
200 000.000	547 700	582 000	630 500	680 200	720 600
250 000 000	651 600	692 800	748 800	806 300	854 300

375 000 000	895 000	951 700	1 024 000	1 099 000	1 164 500
500 000 000	1 121 600	1 192 800	1 279 200	1 369 700	1 451 400
625 000 000	1 336 400	1 421 300	1 520 600	1 625 200	1 722 100
750 000 000	1 542 500	1 640 500	1 751 400	1 868 700	1 980 400
1 000 000 000	1 934 500	2 057 500	2 189 600	2 330 100	2 469 400
1 250 000 000	2 306 300	2 453 100	2 604 000	2 765 600	2 931 000
1 500 000 000	2 662 800	2 832 200	3 000 200	3 181 300	3 371 700
1 750 000 000	3 007 000	3 198 400	3 382 000	3 581 300	3 795 700
2 000 000 000	3 341 000	3 553 600	3 751 900	3 968 400	4 205 900

**Tafel 2****Ingenieurbau**

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren

<b>Baukosten in Euro</b>	<b>Zone Euro 1</b>	<b>Zone Euro 2</b>	<b>Zone Euro 3</b>	<b>Zone Euro 4</b>	<b>Zone Euro 5</b>
25 000	300	370	450	530	600
30 000	350	430	520	610	700
35 000	390	490	590	690	780
40 000	430	540	650	760	860
45 000	480	590	710	830	950
50 000	520	640	770	900	1 020
75 000	720	890	1 060	1 230	1 400
100 000	910	1 110	1 320	1 530	1 730
150 000	1 260	1 540	1 820	2 090	2 360
200 000	1 590	1 930	2 270	2 610	2 950
250 000	1 910	2 300	2 700	3 090	3 490
300 000	2 210	2 660	3 110	3 560	4 010
350 000	2 500	3 000	3 510	4 010	4 510

400 000	2 790	3 340	3 890	4 440	5 000
450 000	3 060	3 660	4 260	4 860	5 470
500 000	3 330	3 980	4 630	5 270	5 920
750 000	4 620	5 480	6 350	7 200	8 070
1 000 000	5 830	6 880	7 940	8 990	10 000
1 500 000	8 080	9 480	10 900	12 300	13 700
2 000 000	10 200	11 900	13 600	15 300	17 000
2 500 000	12 200	14 200	16 200	18 200	20 200
3 000 000	14 100	16 400	18 700	21 000	23 200
3 500 000	16 000	18 500	21 100	23 600	26 100
4 000 000	17 800	20 600	23 400	26 200	28 900
4 500 000	19 600	22 600	25 600	28 600	31 700
5 000 000	21 300	24 600	27 800	29 900	34 300
7 500 000	29 600	33 900	38 200	42 500	46 800
10 000 000	37 300	42 500	47 800	53 000	58 200
15 000 000	51 700	58 600	65 600	72 500	79 400
20 000 000	65 300	73 700	82 100	90 500	98 900
25 000 000	78 100	87 900	97 700	107 500	117 200
30 000 000	85 400	95 600	106 000	116 500	127 000
35 000 000	96 700	108 000	119 600	131 200	142 900
40 000 000	107 700	120 100	132 700	145 400	158 200
45 000 000	118 400	131 800	145 400	159 200	173 100

**noch Tafel 2**

<b>Baukosten in Euro</b>	<b>Zone Euro 1</b>	<b>Zone Euro 2</b>	<b>Zone Euro 3</b>	<b>Zone Euro 4</b>	<b>Zone Euro 5</b>
50 000 000	128 900	143 200	157 900	172 600	187 500
55 000 000	139 200	154 400	170 000	185 800	201 700
60 000 000	149 300	165 400	181 900	198 700	215 500
65 000 000	159 200	176 300	193 700	211 300	229 100
70 000 000	169 100	186 900	205 200	223 700	242 400
75 000 000	178 700	197 400	216 500	235 900	255 500
80 000 000	188 300	207 700	227 700	247 900	268 400
85 000 000	197 700	217 900	238 700	259 800	281 200
90 000 000	207 000	228 000	249 600	271 500	293 700
95 000 000	216 300	237 900	260 300	283 000	306 100
100 000 000	225 400	247 800	270 900	294 400	318 300
112 500 000	247 900	272 000	296 900	322 400	348 200
125 000 000	269 800	295 600	322 300	349 600	377 400
137 500 000	291 400	318 700	347 200	376 200	405 800
150 000 000	312 600	341 500	371 600	402 300	433 700

**Tafel 3****Oberbau**

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren

<b>Baukosten in Euro</b>	<b>Zone Euro 1</b>	<b>Zone Euro 2</b>	<b>Zone Euro 3</b>	<b>Zone Euro 4</b>	<b>Zone Euro 5</b>
25 000	330	410	500	580	660
30 000	380	480	570	660	760
35 000	430	540	640	750	850
40 000	480	590	710	830	950



45 000	520	650	780	900	1 030
50 000	570	710	840	980	1 120
75 000	780	970	1 150	1 330	1 520
100 000	990	1 210	1 430	1 660	1 880
150 000	1 350	1 650	1 950	2 240	2 540
200 000	1 690	2 060	2 410	2 780	3 130
250 000	2 010	2 430	2 850	3 260	3 680

## noch Tafel 3

Baukosten in Euro	Zone Euro 1	Zone Euro 2	Zone Euro 3	Zone Euro 4	Zone Euro 5
300 000	2 310	2 780	3 250	3 720	4 190
350 000	2 590	3 110	3 630	4 150	4 670
400 000	2 860	3 430	3 990	4 560	5 130
450 000	3 110	3 730	4 340	4 950	5 560
500 000	3 360	4 010	4 660	5 320	5 970
750 000	4 440	5 270	6 090	6 920	7 750
1 000 000	5 330	6 290	7 260	8 220	9 180
1 500 000	7 390	8 670	9 950	11 200	12 500
2 000 000	9 320	10 900	12 400	14 000	15 600
2 500 000	11 200	13 000	14 800	16 600	18 500
3 000 000	12 900	15 000	17 100	19 200	21 200
3 500 000	14 600	16 900	19 300	21 600	23 900
4 000 000	16 300	18 800	21 400	23 900	26 500
4 500 000	17 900	20 700	23 400	26 200	28 900
5 000 000	19 500	22 500	25 400	28 400	31 400
7 500 000	27 100	31 000	34 900	38 800	42 700
10 000 000	34 100	38 900	43 700	48 500	53 200
15 000 000	47 300	53 600	59 900	66 200	72 600
20 000 000	59 700	67 300	75 000	82 700	90 400
25 000 000	71 400	80 400	89 300	98 200	107 200
30 000 000	80 300	90 000	99 800	109 600	119 500
35 000 000	91 000	101 600	112 500	123 400	134 400
40 000 000	101 300	113 000	124 800	136 800	148 800
45 000 000	111 400	124 000	136 800	149 800	162 800
50 000 000	121 300	134 800	148 500	162 400	176 500

55 000 000	131 000	145 300	160 000	174 800	189 800
60 000 000	140 500	155 700	171 200	180 500	202 800
65 000 000	149 800	165 800	182 200	198 800	215 600
70 000 000	159 100	175 800	193 000	210 500	228 100
75 000 000	168 200	185 700	203 700	222 000	240 400
80 000 000	177 200	195 400	214 200	233 300	252 600
85 000 000	186 000	205 000	224 600	244 400	264 500
90 000 000	194 800	214 500	234 800	255 400	276 300
95 000 000	203 500	223 900	244 900	266 300	288 000
100 000 000	212 100	233 100	254 900	277 000	299 500
112 500 000	233 200	255 900	279 400	303 300	327 600
125 000 000	253 900	278 100	303 300	329 000	355 100

**noch Tafel 3**

<b>Baukosten in Euro</b>	<b>Zone Euro 1</b>	<b>Zone Euro 2</b>	<b>Zone Euro 3</b>	<b>Zone Euro 4</b>	<b>Zone Euro 5</b>
137 500 000	274 200	299 900	326 700	354 000	381 800
150 000 000	294 100	321 300	349 600	378 500	408 000
200 000 000	379 200	403 400	437 400	472 400	500 800
250 000 000	452 300	481 200	520 500	561 000	594 700
375 000 000	623 300	663 100	713 900	766 700	812 700
500 000 000	782 500	832 500	893 300	956 800	1 014 200
625 000 000	933 500	993 100	1 062 900	1 136 200	1 204 400
750 000 000	1 078 300	1 147 100	1 225 200	1 307 500	1 385 900
1 000 000.000	1 353 800	1 440 200	1 533 000	1 631 800	1 729 700
1 250 000 000	1 615 000	1 718 100	1 824 100	1 937 800	2 054 000
1 500 000 000	1 865 500	1 984 600	2 102 600	2 229 900	2 363 700
1 750 000 000	2 107 400	2 241 900	2 370 900	2 511 000	2 661 600
2 000 000 000	2 342 100	2 491 600	2 630 900	2 783 000	2 949 900

**Tafel 4****Hochbau**

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren

<b>Baukosten in Euro</b>	<b>Zone Euro 1</b>	<b>Zone Euro 2</b>	<b>Zone Euro 3</b>	<b>Zone Euro 4</b>
25 000	250	300	370	480
30 000	300	360	440	570
35 000	350	420	520	670
40 000	400	480	590	760
45 000	440	540	670	860
50 000	500	600	740	950

100 000	990	1 190	1 450	1 840
150 000	1 490	1 760	2 120	2 660
200 000	1 980	2 320	2 760	3 420
250 000	2 480	2 860	3 360	4 130
300 000	2 860	3 310	3 900	4 800
350 000	3 180	3 700	4 400	5 440
400 000	3 460	4 050	4 850	6 030
450 000	3 690	4 360	5 250	6 590
500 000	3 880	4 620	5 610	7 100

## noch Tafel 4

<b>Baukosten in Euro</b>	<b>Zone Euro</b> 1	<b>Zone Euro</b> 2	<b>Zone Euro</b> 3	<b>Zone Euro</b> 4
1 000 000	7 050	8 360	10 100	12 700
1 500 000	10 200	12 100	14 600	18 300
2 000 000	13 400	15 800	19 100	23 900
2 500 000	16 600	19 600	23 600	29 500
3 000 000	19 900	23 300	27 700	34 500
3 500 000	23 200	27 000	31 900	39 400
4 000 000	26 500	30 600	36 100	44 400
4 500 000	29 800	34 300	40 300	49 300
5 000 000	33 200	38 000	44 500	54 200
10 000 000	66 300	75 400	87 500	105 600
15 000 000	99 500	112 100	128 800	154 000
20 000 000	132 600	148 100	168 600	199 500
25 000 000	165 800	184 300	208 800	245 700
30 000 000	186 500	206 100	232 900	273 100
35 000 000	215 400	237 300	267 300	312 400
40 000 000	243 000	267 100	300 200	350 100
45 000 000	269 600	295 600	331 600	386 000
50 000 000	295 300	323 200	361 800	420 700
55 000 000	320 100	349 900	391 300	454 100
60 000 000	344 400	375 500	419 600	486 600
65 000 000	368 100	400 900	447 500	518 000
70 000 000	391 200	425 500	474 500	549 000
75 000 000	414 000	449 800	501 200	579 500
80 000 000	436 100	473 300	527 100	609 100
85 000 000	457 900	496 600	552 600	638 200

90 000.000	479 500	519 500	577 800	666 900
95 000 000	500 900	542 200	602 600	695 300
100 000 000	522 100	564 700	627 200	723 300
112 500 000	574 100	619 800	687 500	791 900
125 000 000	625 000	673 700	746 300	858 900
137 500 000	674 900	726 400	803 800	924 300
150 000 000	724 000	778 100	860 200	988 400

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Besondere Gebührenverordnung bestimmt in Anknüpfung an die in § 1 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) geregelte Verpflichtung des Gebührengläubigers, für gebührenfähige Leistungen von Bundesbehörden nach Maßgabe des Bundesgebührengesetzes Gebühren und Auslagen vorzusehen, die Gebühren- und Auslagentatbestände im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes. Zu diesem Zweck wird von der Ermächtigung zum Erlass einer Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 Satz 1 BGebG Gebrauch gemacht.

#### **II. Verordnungsermächtigung**

Verordnungsermächtigung ist § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 und 3 des Bundesgebührengesetzes.

#### **III. Regelungsfolgen**

##### **1. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Verordnung berührt den Indikator 6 (Staatsverschuldung) in positiver Weise. Durch die Schaffung von neuen Gebührentatbeständen und die Anpassung der Gebührenhöhe bei bestehenden Gebührentatbeständen wird der Kostendeckungsgrad der gebührenpflichtigen individuell zurechenbaren Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes ansteigen. Durch die zu erwartenden Einnahmen wird der Bundeshaushalt bei der Finanzierung des Eisenbahn-Bundesamtes entlastet. Weitere Managementregeln werden nicht berührt. Auch der Indikator 11 (Mobilität) wird zumindest mittelbar positiv berührt, indem der Grundsatz der Kostenwahrheit durch die nachvollziehbare Zurechnung der Kosten zum Verursacher gestärkt wird.

##### **2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es ergeben sich Auswirkungen auf den Bundeshaushalt wie folgt:

Zunächst entstehen beim Bund Mehreinnahmen von ca. 13 Millionen Euro/jährlich. Diese Mehreinnahmen werden dadurch generiert, dass für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes neue Gebührentatbestände geschaffen sowie bestehende Gebührentatbestände betraglich angehoben werden.

Beim Eisenbahn-Bundesamt entsteht ein zusätzlicher Stellenbedarf in Form von 2,5 Planstellen im gehobenen Dienst. Bei den Tätigkeiten ist von einer Wertigkeit von A11 auszugehen.

Der Stellenbedarf ergibt sich aufgrund folgender Überlegungen:

Aufgrund vorhandener Erfahrungswerte sowie begründeter Schätzung zu den zusätzlichen Fallzahlen wurde von 8.340 Fällen pro Jahr ausgegangen, die durch das Eisenbahn-Bundesamt zu bearbeiten sind. Pro Fall wurde eine Bearbeitungszeit von 30 Minuten



zugrunde gelegt. Die relevanten Tätigkeiten beziehen sich auch das Erstellen von Gebührenbescheiden und die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten, namentlich Dokumentationsstätigkeiten im SAP-System sowie die Bearbeitung von Stundungs- oder Niederschlagungsanträgen und evtl. Rechtsmittelverfahren.

Gerechnet wurde mit einem Arbeitsaufwand von 4.170 Stunden pro Jahr (8340 Fälle\*30 min/60 min). Ausgehend von einer Jahresarbeitsleistung von 1 600 Std. ergibt sich ein Stellenbedarf von ca. 2,5 P.

Der Hauptaufwand fällt hier bei den jeweiligen Sachbearbeitern/Sachbearbeiterinnen der betroffenen Fachdienste an. Die Mehrheit der Mitarbeiter/-innen der betroffenen Bereiche ist im gehobenen Dienst tätig. Lediglich die Kontrolle im 4-Augen-Prinzip wird von Mitarbeiter/-innen des höheren Dienstes ausgeübt. Der Ausdruck und Versand der Gebührenbescheide erfolgt in der Buchhaltung im mittleren Dienst. Es ist davon auszugehen, dass ca. 90% des Zeitbedarfs auf Tätigkeiten im gehobenen Dienst entfallen. Im Weiteren wurde daher der Stundesatz für den gehobenen Dienst zugrunde gelegt.

Beim Eisenbahn-Bundesamt entstehen mithin jährlich Mehrkosten für Personal in Höhe von ca. 328 432 Euro. Die Berechnung der Personalkosten ist nach den aktuellen PKS Sätzen des BMF erfolgt.

Des Weiteren entstehen einmalige Kosten in Höhe von ca. 390 Euro. Diese einmaligen Kosten begründen sich damit, dass für das Anlegen der neuen Produkte im SAP-System ein einmaliger Aufwand in Höhe von ca. 4 Minuten je neuer Gebührennummer entsteht. Es wurde von einer Gesamtzahl von 74 Fällen bei 4 Minuten Bearbeitungszeit pro Fall ausgegangen.

$74 \text{ Fälle} * 4 \text{ Minuten} / 60 \text{ Minuten} * 80,5 \text{ €} = 397 \text{ Euro}$

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen.

### **3. Erfüllungsaufwand**

#### **a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### **b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Im Rahmen der Überarbeitung der BEGebV wurden die Gebührentatbestände der nachfolgend aufgeführten Aufgaben erstmalig eingeführt, wodurch bei den Unternehmen erstmals die Pflicht entsteht, die Zahlung der behördlich geforderten Gebühr vorzunehmen. Ausgenommen von der Berechnung des Erfüllungsaufwandes sind die neuen Gebührentatbestände für die Durchführung des Anhörungsverfahrens im Rahmen der Planfeststellung, für die insgesamt 20 öffentlichen Leistungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie die 14 öffentlichen Leistungen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), die Wiederholung der Betriebsleiterprüfung mit vier Prüfungsfächern sowie für die 3 Gebührentatbestände für das Ergreifen von Maßnahmen bei Verstößen gegen die grundlegenden Anforderungen bei Fahrzeugen, bei Verstößen Interoperabilitätskomponenten betreffend oder bei Verstößen Bauprodukte und Bauarten sowie sicherungstechnische oder elektrotechnische Systeme betreffend. Das Anhörungsverfahren im Rahmen der Planfeststellung sowie die öffentlichen Leistungen nach dem WHG und der AwSV waren bereits vor dem Zuständigkeitswechsel zum Eisenbahn-Bundesamt gebührenpflichtige öffentliche Leistungen der Bundesländer. Die Wiederholung der Betriebsleiterprüfung mit vier Prüfungsfächern wurde bisher wie die Erstprüfung abgerechnet. Die neuen Gebührentatbestände für das Ergreifen von Maßnahmen bei Verstößen, deren Rechtsgrundlagen eine Konkretisierung des § 5 Absatz 2

Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sind, wurden bisher bereits über den bestehenden Gebührentatbestand für Maßnahmen in der allgemeinen Eisenbahnaufsicht abgerechnet. Somit fällt für diese 39 Gebührentatbestände kein neuer Erfüllungsaufwand bei der Wirtschaft an.

Daneben werden weitere 39 Gebührentatbestände neu eingeführt, für die Erfüllungsaufwand bei der Wirtschaft anfällt. Davon wurden unter der Gebührennummer 1.1 drei neue Gebührentatbeständen nach dem Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG), sieben neue Gebührentatbestände nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BlmSchG), vierzehn neue Gebührentatbestände nach verschiedenen Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchV) und drei neue Gebührentatbestände nach dem Gesetz zum Verbot des Betriebs lauter Güterwagen (SchlärmschG) eingeführt. Darüber hinaus wurden insgesamt zwölf neue Gebührentatbestände unter den Gebührennummern 2.11 vorläufige Anordnung, 2.12 Duldungsanordnung, 2.13 Scopingverfahren, 2.14 Auflösung eines Vorbehalts, 2.15 Entscheidung über nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der im Plan festgestellten Anlagen, 2.16 Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung von Verstößen, 8.2 Überwachung der Einhaltung des ArbSchG, 8.3 Erteilung von Ausnahmen, 9.7 Prüfen einer mobilen Anlage zur ausschließlichen Trinkwasser-Befüllung von Schienenfahrzeugen, 9.11 Überwachung von Trinkwasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in Schienenfahrzeugen, zentrale Prüfung der Fahrzeugakten eines Betreibers, 10.3 Aussetzung oder Entzug eines Triebfahrzeugführerscheins sowie 11.2 individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem AEG, den darauf beruhenden Rechtsverordnungen und nach unmittelbar geltenden, europäischen Rechtsakten, die nicht im Gebührenverzeichnis geregelt sind, eingeführt.

Als Zeitwert werden drei Minuten für das Ausführen von Zahlungsanweisungen berücksichtigt (mittlerer Zeitaufwand nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung; Dez. 2019). Die Quantifizierung erfolgt mit Hilfe der durchschnittlichen Lohnkosten für die Gesamtwirtschaft (A-S ohne O) in Höhe von 34,50 Euro. Sachkosten entstehen den Unternehmen durch die neuen Gebührentatbestände nicht. Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgaben berechnet sich daher wie folgt:

Personalkosten:

$2.828 \text{ Fälle} * 3 \text{ Minuten}/60 \text{ Minuten} * 34,50 \text{ Euro} = 4.878,30 \text{ Euro}$

(Fälle pro Jahr \* Zeitwert der Zahlungsanordnung beim Unternehmen \* Lohnkosten des Unternehmens).

Mit einem zusätzlichen Personal- und Sachaufwand ist nicht zu rechnen.

#### **4. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

##### **a) Erfüllungsaufwand für den Bund**

Insgesamt werden 78 neue Gebührentatbestände eingeführt. Für die drei Gebührentatbestände für die Anerkennung von Sachverständigen nach § 33 Absatz 5 EBO sowie den Gebührentatbestand für die Wiederholungsprüfung mit vier Prüfungsfächern für Eisenbahnbetriebsleiter fällt kein neuer Erfüllungsaufwand bei der Behörde an. Daher sind 74 neue Gebührentatbestände bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung zu berücksichtigen.

Für das Anlegen der neuen Produkte im SAP-System entsteht ein einmaliger Aufwand in Höhe von ca. 4 Minuten je neuer Gebührennummer.

74 Fälle \* 4 Minuten /60 Minuten \* 38,80 € = 191,40 Euro

Für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten 74 Tatbestände fällt wiederkehrender Aufwand in Höhe von ca. 30 Minuten pro Gebührenerhebung an.

Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes wurde von 8.340 Fällen pro Jahr á 30 Minuten Bearbeitungszeit ausgegangen.

In den 30 Minuten sind folgende Tätigkeiten enthalten:

- Tätigkeit im SAP-System dokumentieren (Zuständigkeit: betroffener Fachdienst),
- Faktura anstoßen (Zuständigkeit: betroffener Fachdienst),
- Kontrolle im 4-Augen-Prinzip (Zuständigkeit: betroffener Fachdienst),
- Gebührenbescheid erstellen, ausdrucken, versenden (Zuständigkeit: Buchhaltung)
- evtl. Bearbeitung von Stundungs- oder Niederschlagungsanträgen sowie von evtl. Rechtsmittelverfahren (Zuständigkeit: Justitiariat und Buchhaltung).

Der Hauptaufwand fällt hier bei den jeweiligen Sachbearbeitern/Sachbearbeiterinnen der betroffenen Fachdienste an. Die Mehrheit der Beschäftigten der betroffenen Bereiche ist im gehobenen Dienst tätig. Lediglich die Kontrolle im 4-Augen-Prinzip wird von Beschäftigten des höheren Dienstes ausgeübt. Der Ausdruck und Versand der Gebührenbescheide erfolgt in der Buchhaltung durch Beschäftigte im mittleren Dienst. Es ist davon auszugehen, dass ca. 90% des Zeitbedarfs auf Tätigkeiten im gehobenen Dienst entfallen. Bei den Tätigkeiten ist von einer Wertigkeit von A11/E11 auszugehen.

Die Verwaltung rechnet mit einem zusätzlichen Arbeitsaufwand von ca. 4.170 Stunden pro Jahr (8340 Fälle\*30 min/60 min). Ausgehend von einem durchschnittlichen Personalkostensatz in Höhe von 43,40 Euro/Stunde entstehen der Verwaltung jährliche Kosten in Höhe von 180 978,00 Euro (8.340 Fälle\*30 Minuten/60 Minuten\*43,40 €), die durch die zu erwartenden Einnahmen abgedeckt sind.

Dies bedeutet für das Eisenbahn-Bundesamt einen zusätzlichen Personalbedarf in Form von 2,5 Stellen (8 340 Fälle \* 30 Minuten).

Einmaliger Aufwand: 191,40 €

Wiederkehrender Aufwand: 180 978 €

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen.

Die Anzahl der beim EBA jährlich zusätzlich zu bearbeitenden Fälle wird gemäß nachfolgender Aufstellung auf 8340 geschätzt.

	Vorschrift	Vorgabe für die Verwaltung	Geschätzte Fallzahl/Jahr
1	§ 13 Absatz 3 PflSchG	Anordnungen von Maßnahmen	30
2	§ 13 Absatz 4 PflSchG	Ausnahmegenehmigungen	1

3	§ 60 PflSchG	Anordnungen zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße	3
4	§ 15 Absatz 2 und Absatz 2a BImSchG	Entscheidung über das Genehmigungsbedürfnis	60
5	§ 16a BImSchG	Genehmigung bei störfallrelevanten Änderungen	5
6	§ 18 Absatz 3 BImSchG	Verlängerung der Frist bis zum Erlöschen einer Genehmigung	17
7	§ 23a Absatz 1 und Absatz 2 BImSchG	Mitteilung oder Feststellung	5
8	§ 23b BImSchG	Störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren	2
9	§ 25a BImSchG	Stilllegung und Beseitigung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen	5
10	§ 28 BImSchG	Anordnung von erstmalige und wiederkehrende Messungen	30
11	§ 4 Absatz 6 BImSchV 1	Feststellung der Eignung der nachgeschalteten Einrichtungen zur Staubminderung	5
12	§ 12 BImSchV 1	Anordnung auf Gestatten der Herstellung einer Messöffnung	5
13	§ 22 BImSchV 1	Ausnahmen	5
14	§ 10a BImSchV 5	Nachweise nicht betriebsangehöriger Personen	5
15	§ 16 Absatz 1 und 3 BImSchV 10	Ausnahmen bewilligen	5
16	§ 18 Absatz 1 und 3 BImSchV 10	Überwachung	25
17	§ 3 Absatz 2 und 3 BImSchV 11	Festlegungen zu Inhalt, Umfang und Form der Emissionserklärung	5
18	§ 4 Absatz 2 BImSchV 11	Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Emissionserklärung	5
19	§ 5 Absatz 2 BImSchV 11	Einzelheiten des Ermittlungsverfahrens	5
20	§ 8 BImSchV 12	Vorlage des ausgearbeiteten schriftlichen Konzepts zur Verhinderung von Störfällen verlangen	5
21	§ 8a Absatz 2 BImSchV 12	Absehen von Veröffentlichung	5
22	§ 5 BImSchV 16	Festlegen von akustischen Kennwerten für abweichende Bahntechnik und schalltechni-	5

		sche Innovationen	
23	§ 11 BImSchV 20	Ausnahmen	5
24	§ 15 BImSchV 42	Ausnahmen	5
25	§ 8 Absatz 1 WHG	wasserrechtliche Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen nach § 9	4500
26	§13 Absatz 2 WHG	Anordnung von Inhalts- und Nebenbestimmungen	50
27	§ 17 Absatz 1 WHG	Zulassung des vorzeitigen Baubeginns	10
28	§ 49 Absatz 3 WHG	Anordnungen in Zusammenhang mit Erdaufschlüssen	20
29	§ 58 WHG i.V.m. AbwV	Indirekteinleitungsgenehmigung	30
30	§ 59 WHG i.V.m. AbwV	Genehmigungen für das Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen / Genehmigungspflicht freistellen	1
31	§ 60 Absatz 3 WHG	Genehmigung zur Errichtung, Betrieb und wesentlicher Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage	3
32	§ 60 Absatz 6 WHG	Stilllegung ungenehmigter Abwasserbehandlungsanlagen	1
33	§ 63 WHG i.V.m. §§ 41, 42 AbwV	Entscheidungen in Zusammenhang mit der Eignungsfeststellung von Anlagen	50
34	§ 64 Absatz 2 WHG	Anordnungen zur Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten	3
35	§ 68 WHG	Planfeststellung / Plangenehmigung in Gewässerausbauverfahren	20
36	§ 78 WHG	Befreiung von den Verboten in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsschutzgebieten	6
37	§ 78a WHG	Befreiung von den Verboten in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsschutzgebieten	1
38	§ 78c WHG	Befreiung von den Verboten in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsschutzgebieten	1
39	§ 91 WHG	Duldungsanordnungen der Errichtung und des Betriebs von Messanlagen / Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen	3
40	§ 92 WHG	Duldungsanordnung von Veränderungen	1

		oberirdischer Gewässer	
41	§ 93 WHG	Duldungsanordnung bei Durchleiten von Wasser und Abwasser	1
42	§ 94 WHG	Gestattung der Mitbenutzung von Grundstücksentwässerungs-, Wasserversorgungs- oder Abwasseranlage	3
43	§ 100 Absatz 1 Satz 2 WHG	Gewässeraufsichtliche Maßnahmen	500
44	§ 1 Absatz 4 Satz 2 AwSV	Feststellung der Nichtanwendung der AwSV	1
45	§ 9 Absatz 1 AwSV	Dokumentation überprüfen	5
46	§ 10 Absatz 3 AwSV	Ergänzung/Berichtigung der Dokumentation überprüfen	5
47	§ 10 Absatz 4 AwSV	Selbsteinstufung widersprechen	3
48	§ 16 Absatz 1 AwSV	Anordnungen im Hinblick auf die Anforderungen nach § 62 WHG	2
49	§ 16 Absatz 2 AwSV	Anordnung zur Durchführung von Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens	1
50	§ 16 Absatz 3 AwSV	Ausnahmen	10
51	§ 19 Absatz 6 AwSV	Entscheidung über die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe und der Beseitigung von Niederschlagswasser	40
52	§ 46 Absatz 1 Satz 2 AwSV	Anordnungen zum Abschluss eines Überwachungsvertrags	1
53	§ 46 Absatz 4 AwSV	Anordnung zur einmaligen oder wiederkehrenden Prüfungen	80
54	§ 49 Absatz 4 AwSV	Entscheidungen über Anträge auf Erteilung von Befreiungen	3
55	§ 50 Absatz 2 AwSV	Entscheidungen über Anträge auf Erteilung von Befreiungen vom Verbot zur Errichtung und zum Betrieb von AwSV-Anlagen	3
56	§ 68 Absatz 4 AwSV	Anordnung von technischen oder organisatorischen Anpassungsmaßnahmen	3
57	§ 69 Absatz 1 Satz 2 AwSV	Festlegen der Anforderungen für bestehende nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen	1
58	§ 5 Absatz 1, 2 und 3 Schlärm-schG	Befreiung vom Verbot des Betriebs lauter Güterwagen	1000
59	§ 10 Absatz 1, 2 und 3	Überwachung	400

	SchlärmschG		
60	§ 11 Absatz 1 SchlärmschG	Anordnung von Maßnahmen	5
61	§ 18 Absatz 2 AEG	Vorläufige Anordnung	152
62	§ 17 AEG	Duldungsanordnung für Vorarbeiten auf Grundstücken	30
63	§ 15 Absatz 1 UVPG i.V.m. § 18 Absatz 1 AEG	Scopingverfahren	20
64	§ 18 Absatz 1 AEG i.V.m. § 74 Absatz 3 1.HS VwVfG	Auflösung eines Vorbehaltes	20
65	§ 75 Absatz 2 Satz 2 und 3 VwVfG	Entscheidung über nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der im Plan festgestellten Anlagen	15
66	§ 18 Absatz 1 AEG i.V.m. § 17 Absatz 7 i.V.m. § 17 BNatSchG und oder § 28 Absatz 1 UVPG	Überwachungsmaßnahmen, die zur Feststellung von Verstößen und zur Verhütung künftiger Verstöße gegen eingriffsrechtliche Regelungen im Planfeststellungsbeschluss, in der Plangenehmigung und der Vorläufigen Anordnung führen, soweit nichts Besonderes geregelt ist.	350
67	§ 18 Abs. 1 AEG i.V.m. § 19 Abs. 4 und Abs. 1 WHG	Nachträglicher Erlass oder Widerruf wasserrechtlicher Entscheidungen, die nach der Planrechtsentscheidung ergehen	15
68	§ 18 Absatz 1 AEG i. V. m. § 73 VwVfG oder § 18b AEG, §§ 17 bis 27 UVPG, § 73 Absatz 3 Satz 1, 5 bis 7 VwVfG	Anhörungsverfahren, auch bei Plangenehmigung, bei der eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen	135
69	§ 21 Absatz 1 ArbSchG	Überwachung der Einhaltung des ArbSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auf Grund eines Verdachts, einer Beschwerde oder zum Zwecke einer Stichprobe, wenn der Verdacht oder die Beschwerde vom Betroffenen verantwortlich veranlasst oder ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wurde	400
70	§ 3 a Absatz 3 Arbeitsstättenverordnung, § 19 Absatz 4 Betriebssicherheitsverordnung, § 18 Biostoffverordnung, § 15 Lärm- und Vibrations-	Ausnahmen durch die Arbeitsschutzbehörde	3

**Kommentar [DQP1]:** Warnung:  
Abkürzungen in Zitat Rn.196 Rn.276  
Rn.180 Rn.178

**Kommentar [DQP2]:** Warnung:  
Abkürzungen in Zitat Rn.196 Rn.276  
Rn.180 Rn.178

**Kommentar [DQP3]:** Warnung:  
Abkürzungen in Zitat Rn.196 Rn.276  
Rn.180 Rn.178

	Arbeitsschutzverordnung, § 19 Absatz 1 Gefahrstoffverordnung, § 10 Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung, § 21 Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern		
71	§ 39 IfSG, §§ 18, 19, 20 TrinkwV	Prüfen einer mobilen Anlage zur ausschließlichen Trinkwasser-Befüllung von Schienenfahrzeugen	40
72	§ 39 und 41 IfSG , §§ 18, 19, 20 TrinkwV	Überwachung von Trinkwasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in Schienenfahrzeugen, zentrale Prüfung der Fahrzeugakten eines Betreibers	20
73	§ 19 Absatz 3 TfV	Aussetzung oder Entzug eines Triebfahrzeugführerscheins	125
74	§§ 1, 9 und 22 BGebG	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem AEG, den darauf beruhenden Rechtsverordnungen und nach unmittelbar geltenden, europäischen Rechtsakten, die nicht im Gebührenverzeichnis geregelt sind	
			8340 Fälle insgesamt

## b) Erfüllungsaufwand für die Länder

Für Länder und Gemeinden entsteht kein Erfüllungsaufwand. Auf Seiten der Länder können sich geringfügige Entlastungen dadurch ergeben, dass für die vom EBA übernommenen Aufgaben – konkret: Durchführung des Anhörungsverfahrens im Rahmen der Planfeststellung sowie die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach dem WHG und der AwSV – keine Gebührenbescheide mehr zu erstellen sind.

### 5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen der Wirtschaft durch Gebühren in Höhe von insgesamt 8 413 406 Euro pro Jahr. Kosteninduzierte Einzelpreisänderungen können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

Bei der Berechnung wurden die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Werte zugrunde gelegt. Bei der Berechnung sind nur die bei der Wirtschaft erstmalig anfallenden Kosten berücksichtigt.

Das Anhörungsverfahren im Rahmen der Planfeststellung sowie die öffentlichen Leistungen nach dem WHG und der AwSV waren bereits vor dem Zuständigkeitswechsel zum Eisenbahn-Bundesamt gebührenpflichtige öffentliche Leistungen der Bundesländer. Die

**Kommentar [DQP4]: Fehler: Fehlende automatische Nummerierung**



Wiederholung der Betriebsleiterprüfung mit vier Prüfungsfächern wurde bisher wie die Erstprüfung abgerechnet. Die neuen Gebührentatbestände für das Ergreifen von Maßnahmen bei Verstößen, deren Rechtsgrundlagen eine Konkretisierung des § 5 Absatz 2 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sind, wurden bisher bereits über den bestehenden Gebührentatbestand für Maßnahmen in der allgemeinen Eisenbahnaufsicht abgerechnet. Somit fallen für diese 39 Gebührentatbestände keine weiteren Kosten bei der Wirtschaft an.

	<b>Vorschrift</b>	Vorgabe für die Verwaltung	Geschätzte Fallzahl/Jahr	Gebühr pro Fall nach Anlage 1 (h à 120 €)	Gebührensomme pro Jahr/Euro
1	§ 13 Absatz 3 PflSchG	Anordnungen von Maßnahmen	30	480 € (ca. 4 h)	14 400
2	§ 13 Absatz 4 PflSchG	Ausnahmegenehmigungen	1	1 920 € (16 h)	1 920
3	§ 60 PflSchG	Anordnungen zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße	3	960 € (8 h)	2 880
4	§ 15 Absatz 2 und Absatz 2a BImSchG	Entscheidung über das Genehmigungsbedürfnis	60	1 200 € (10 h)	72 000
5	§ 16a BImSchG	Genehmigung bei störfallrelevanten Änderungen	5	6 000 € (50 h)	30 000
6	§ 18 Absatz 3 BImSchG	Verlängerung der Frist bis zum Erlöschen einer Genehmigung	17	960 € (8 h)	16 320
7	§ 23a Absatz 1 und 2 BImSchG	Mitteilung oder Feststellung	5	1 200 € (10 h)	6 000
8	§ 23b BImSchG	Störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren	2	12 000 € (100 h)	24 000
9	§ 25a BImSchG	Stilllegung und Beseitigung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen	5	2 400 € (20 h)	12 000
10	§ 28 BImSchG	Anordnung von erstmalige und wiederkehrende Mes-	30	1 920 €	57 600

		sungen		(16 h)	
11	§ 4 Absatz 6 BImSchV 1	Feststellung der Eignung der nachgeschalteten Einrichtungen zur Staubminderung	5	2 400 € (20 h)	12 000
12	§ 12 BImSchV 1	Anordnung auf Gestatten der Herstellung einer Messöffnung	5	480 € (4 h)	2 400
13	§ 22 BImSchV 1	Ausnahmen	5	960 € (8 h)	4 800
14	§ 10a BImSchV 5	Nachweise nicht betriebsangehöriger Personen	5	960 € (8 h)	4 800
15	§ 16 Absatz 1 und 3 BImSchV 10	Ausnahmen bewilligen	5	1 920 € (16 h)	9 600
16	§ 18 Absatz 1 und 3 BImSchV 10	Überwachung	25	2 400 € (20 h)	60 000
17	§ 3 Absatz 2 und 3 BImSchV 11	Festlegungen zu Inhalt, Umfang und Form der Emissionserklärung	5	960 € (8 h)	4 800
18	§ 4 Absatz 2 BImSchV 11	Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Emissionserklärung	5	480 € (4 h)	2 400
19	§ 5 Absatz 2 BImSchV 11	Einzelheiten des Ermittlungsverfahrens	5	480 € (4 h)	2 400
20	§ 8 BImSchV 12	Vorlage des ausgearbeiteten schriftlichen Konzepts zur Verhinderung von Störfällen verlangen	5	2 400 € (20 h)	12 000
21	§ 8a Absatz 2 BImSchV 12	Absehen von Veröffentlichung	5	720 € (6 h)	3 600
22	§ 5 BImSchV 16	Festlegen von akustischen Kennwerten für abweichende Bahntechnik und schalltechnische Innovationen	5	3 600 € (30 h)	18 000
23	§ 11 BImSchV 20	Ausnahmen	5	1 920 € (16 h)	9 600
24	§ 15 BImSchV 42	Ausnahmen	5	2 880 € (24 h)	14 400

25	§ 5 Absatz 1, 2 und 3 SchlärmschG	Befreiung vom Verbot des Betriebs lauter Güterwagen	1000	120 € (1 h)	120 000
26	§ 10 Absatz 1, 2 und 3 SchlärmschG	Überwachung	400	960 € (8 h)	384 000
27	§ 11 Absatz 1 SchlärmschG	Anordnung von Maßnahmen	5	2.880 € (24 h)	14 400
28	§ 18 Absatz 2 AEG	Vorläufige Anordnung	152	14 400 (120 h)	2 188 800
29	§ 17 AEG	Duldungsanordnung für Vorarbeiten auf Grundstücken	30	1 200 € (10 h)	36 000
30	§ 15 Absatz 1 UVPG i.V.m. § 18 Absatz 1 AEG	Scopingverfahren	20	3 600 € (30 h)	72 000
31	§ 18 Absatz 1 AEG i.V.m. § 74 Absatz 3 1.HS VwVfG	Auflösung eines Vorbehaltes	20	1 800 € (15 h)	36 000
32	§ 75 Absatz 2 Satz 2 und 3 VwVfG	Entscheidung über nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der im Plan festgestellten Anlagen	15	1 800 € (15 h)	27 000
33	§ 18 Absatz 1 AEG i.V.m. § 17 Absatz 7 i.V.m. § 17 BNatSchG und oder § 28 Absatz 1 UVPG	Überwachungsmaßnahmen, die zur Feststellung von Verstößen und zur Verhütung künftiger Verstöße gegen eingriffsrechtliche Regelungen im Planfeststellungsbeschluss, in der Plangenehmigung und der Vorläufigen Anordnung führen, soweit nichts Besonderes geregelt ist.	350	1 800 € (15 h)	630 000
34	§ 21 Absatz 1 ArbSchG	Überwachung der Einhaltung des ArbSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auf Grund eines Verdachts, einer Beschwerde oder zum Zwecke einer Stichprobe, wenn der Verdacht oder die Beschwerde vom Betroffenen verantwortlich veranlasst oder ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wurde	400	1 800 € (15 h)	720 000
35	§ 3 a Absatz 3 Arbeitsstättenverord-	Ausnahmen durch die Ar-	3	2.400 € (20 h)	7 200

	<p>nung,</p> <p>§ 19 Absatz 4 Betriebs-sicherheitsver-ordnung,</p> <p>§ 18 Biostoffverord-nung,</p> <p>§ 15 Lärm- und Vib-rations-Arbeitsschutzver-ordnung,</p> <p>§ 19 Absatz 1 Ge-fahrstoffverordnung,</p> <p>§ 10 Arbeitsschutz-verordnung zu künstlicher optischer Strahlung,</p> <p>§ 21 Arbeitsschutz-verordnung zu elekt-romagnetischen Feldern</p>	beitsschutzbehörde		h)	
36	§ 39 IfSG, §§ 18, 19, 20 TrinkwV	Prüfen einer mobilen Anlage zur ausschließlichen Trinkwasser-Befüllung von Schienenfahrzeugen	40	500 €	20 000
37	§ 39 und 41 IfSG , §§ 18, 19, 20 TrinkwV	Überwachung von Trinkwasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in Schienenfahrzeugen, zentrale Prüfung der Fahrzeugakten eines Betreibers	20	4.100 €	82 000
38	§ 19 Absatz 3 TfV	Aussetzung oder Entzug eines Triebfahrzeugführerscheins	125	150 €	18 750
39	§§ 1, 9 und 22 BGebG	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem AEG, den darauf beruhenden Rechtsverordnungen und nach unmittelbar geltenden, europäischen Rechtsakten, die nicht im Gebührenverzeichnis geregelt sind			
			2828		Summe: 4 754 070

**Anhebung bestehender Gebührentatbestände:**

Gebührennummer	Fallzahlen oder h/Jahr oder %- Erhöhung	Erhöhung um	Gebühren- summe pro Jahr/Euro
Tafel 1	42 %	Je 8.000 € +8,3 % auf die alte Struktur	1 364 463
1.9 Freistellen von Bahnbetriebszwecken	4	Um 850 €	3 400
2.2 Plangenehmigung	525	Umstellen auf gestaf- felte Fest- gebühr	1 871 418
2.8 Planänderung durch neues Plange- nehmigungs-verfahren	1	a. 9.000 € b. 16.000 €	4 139
2.10 Planänderung in Fällen unwesentli- cher Bedeutung durch vereinfachtes Plan- feststellungsverfahren	23,7		100 962
2.9 Planänderung in Fällen unwesentlicher Bedeutung	86,5	Um 3.000 €	259 500
3.1 Bestätigung EBL	147	Um 50 €	7 350
3.2 Entscheidung über Zulassung zur Prü- fung EBL	28	Um 70 €	1 960
7.21 Fahrzeugeinstellungsregister	262	Um 10 €	2 620
7.22 Fahrzeugeinstellungsregister	76	Um 5 €	380
7.23 Fahrzeugeinstellungsregister	63	Um 5 €	315
7.24 Fahrzeugeinstellungsregister	13	Um 5 €	65
7.26 Fahrzeugeinstellungsregister	1707	Um 2 €	3 414
9.2 Prüfen einer ortsfesten Anlage zur ausschließlichen Trinkwasser-Befüllung von Schienenfahrzeugen bis zu 10 Hyd- ranten	176	Um 100 €	17 600
9.3 11 bis 50 Hydranten	67	Um 150 €	10 050
9.4	19	Um 150 €	2 850

51 bis 100 Hydranten			
9.5 101 bis 200 Hydranten	8	Um 200 €	1 600
9.6 über 200 Hydranten	1	Um 300 €	300
9.8 / 9.10 Infektionshygienische Überwachung einer mobilen/ortsfesten Anlage zur Abwasserentsorgung / Abwasserbeseitigungsanlage von Schienenfahrzeugen	69	Um 100 €	6 900
9.9 Prüfen einer Trinkwasserversorgungsanlage in einem Schienenfahrzeug	1	Um 50 €	50
			Summe: 3 659 336

#### IV. Befristung; Evaluierung

Die durch Gebührenverordnungen festgelegten Gebühren sind gemäß § 22 Absatz 5 BGebG regelmäßig, mindestens alle 5 Jahre, zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. Eine Befristung und eine gesonderte Evaluierung sind daher nicht erforderlich.

#### B. Besonderer Teil

zu Artikel 1

##### § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 definiert den Anwendungsbereich der Verordnung. Danach wird die Gebührenerhebung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach den genannten Vorschriften geregelt.

##### § 2 (Gebühren)

Die Vorschrift enthält die Regelungen aufgrund derer die Bestimmung der konkreten Gebührenhöhe vorzunehmen ist. Die gebührenpflichtigen, individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen ergeben sich aus der Anlage zur dieser Gebührenverordnung. Die Gebühren sind für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes in der Hauptsache als Zeitgebühren, wenn möglich als Festgebühren im Sinne des § 11 Nummer 1 und Nummer 2 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) ausgestaltet.

Sofern die individuell zurechenbare öffentliche Leistung regelmäßig erbracht wird, standardisiert ist und folglich mit einem annähernd gleichen Bearbeitungsaufwand erbracht werden kann, wurden Festgebühren gewählt.

Im Übrigen sind im Wesentlichen Zeitgebühren vorgesehen. Dies begründet sich damit, dass die betroffenen Verfahren in ihrer Komplexität und hinsichtlich ihres Zeitbedarfs stark unterschiedlich sind. Die Zeitgebühr ermöglicht es, auch heterogene Sachverhalte gebührengerecht abzurechnen. Die Zeitgebühren sollen pro angefangene Viertelstunde abgerechnet werden können.

Einer Regelung im Gebühren- und Auslagenverzeichnis bedarf es nicht, soweit bereits durch das BGebG oder die Allgemeine Gebührenverordnung (AGebV) allgemeine Regelungen vorgegeben sind.

Im Einzelnen:

- Gebühren in besonderen Fällen (§10 BGebG)

Für die in den in § 10 BGebG geregelten „besonderen Fälle“ der Ablehnung eines Antrags oder der Zurückweisung eines Widerspruchs (Nummer 1), der Rücknahme oder des Widerrufs eines Verwaltungsaktes (Nummer 2), der Zurücknahme eines Antrags oder eines Widerspruchs bzw. der Erledigung eines Antrags oder eines Widerspruchs auf andere Weise (Nummer 3), des vom Betroffenen zu vertretenden Nichtbeginns oder Abbruchs einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung (Nummer 4) und der Fiktion des Erlassens eines Verwaltungsaktes nach Ablauf einer bestimmten Frist (Nummer 5) ist kein gesonderter Gebührentatbestand im Gebühren- und Auslagenverzeichnis erforderlich. Vielmehr bildet der jeweilige im Gebühren- und Auslagenverzeichnis geregelte „Ausgangstatbestand“ in diesen Fällen die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Gebühren durch die Behörde. Die Gebühren werden nicht zwingend in voller Höhe, sondern nur bis zu dem jeweiligen in § 10 Absatz 2 bis 7 BGebG bestimmten Höchstbetrag erhoben.

– Gebührenfreiheit (§§ 7, 8 und 13 Absatz 1 Satz 3 BGebG)

Die Behörde hat die gesetzlich angeordnete Gebührenfreiheit in den Fällen der sachlichen und persönlichen Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 BGebG sowie bei unrichtiger Behandlung nach § 13 Absatz 1 Satz 3 BGebG zu beachten.

– Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen sowie Auslagenbefreiungen und -ermäßigungen im Einzelfall (§ 9 Absatz 5 und § 12 Absatz 3 BGebG)

Die Behörde kann im Einzelfall nach § 9 Absatz 5 und § 12 Absatz 3 BGebG Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen und Auslagenbefreiungen oder -ermäßigungen gewähren, wenn die Festsetzung der im Gebührenverzeichnis bestimmten Gebühr oder Auslage im Einzelfall unbillig wäre.

– Berücksichtigungsfähige Zeiten bei Zeitgebühren (§ 10 AGebV)

Die Zeitgebühr soll nach § 10 Absatz 1 AGebV nach dem Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung im Einzelfall erforderlich ist, bestimmt werden. Für die Berechnung des tatsächlich benötigten Zeitaufwands sind nach § 2 Absatz 1 AGebV sämtliche Zeiteile aller an der Leistung Beteiligten zu erfassen. Ansatzfähig sind nach § 3 Absatz 1 AGebV die Zeiten, die für die Leistungserbringung notwendig sind und durch die Erbringung der gebührenfähigen Leistung selbst verursacht werden oder für solche Neben- und Zusatzleistungen notwendig sind, die mit der eigentlichen Leistungserbringung in einem ausreichend engen Sachzusammenhang stehen. Dazu zählen insbesondere die Zeiten, die für die Vor- und Nachbereitung der gebührenfähigen Leistung erforderlich sind. Verteilzeiten werden bei der Zeitaufschreibung dagegen nicht berücksichtigt, da nur produktive Zeiten berücksichtigungsfähig sind.

Grundsätzlich sind auch Reise- und Wartezeiten Zeiten der Leistungserbringung nach § 3 Absatz 1 AGebV, die bei Zeitgebühren mit dem entsprechenden Stundensatz zu verrechnen sind. Wenn die Reisezeit jedoch die regelmäßig erforderliche Zeit wesentlich über-

steigt, sind die Gebühren für die Zeit, die über die regelmäßige Reisezeit hinausgeht, gemäß § 9 Absatz 5 BGebG im Einzelfall zu ermäßigen. Bei erforderlichen Wartezeiten wird die Einzelfallgerechtigkeit über § 9 Absatz 5 BGebG wie folgt gewährleistet: Bei Wartezeiten, die die Behörde zu vertreten hat oder die durch höhere Gewalt entstanden sind, sind die Gebühren für diese Zeit gemäß § 9 Absatz 5 BGebG im Einzelfall zu ermäßigen.

Gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 3 AGebV können der Berechnung der Zeitgebühr die Stundensätze, die durch eine Kosten-und-Leistungsrechnung ermittelt worden sind, zugrunde gelegt werden. Das Eisenbahn-Bundesamt führt eine solche Kosten-und-Leistungsrechnung, so dass der durchschnittliche Stundensatz auf der Auswertung der Ergebnisse der Kosten-und-Leistungsrechnung der vergangenen Jahre beruht. Danach sind die durchschnittlichen Gebühreneinnahmen auf der Grundlage des bisherigen Stundensatzes von 120 Euro für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen des Eisenbahn-Bundesamts kostendeckend. Nach den Ergebnissen der Kosten-und-Leistungsrechnung wird der nach Zeitaufwand abgerechnete Gebührensatz für das Eisenbahn-Bundesamt, die benannte Stelle, die bestimmte Stelle und die nach § 7d anerkannten Personen und Stellen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz wie bisher auf 120 Euro je Stunde bzw. 30 Euro je angefangener Viertelstunde bestimmt.

### § 3 (Auslagen)

Die Auslagen für externe Prüfer werden gemäß Absatz 1 zusätzlich berechnet, wenn dies im Gebührenverzeichnis gesondert benannt ist. Die Hinzuziehung von externen Prüfern wird bei Leistungen nach Abschnitt 5 des Gebührenverzeichnisses relevant. Zur Sicherstellung des Niveaus der Prüfungen sind externe Prüfer notwendig. Spezielles Fachwissen kann das Eisenbahn-Bundesamt nicht in allen Bereichen vorhalten. Bei den externen Prüfern handelt es sich beispielsweise um Professoren, welche aufgrund ihrer Lehrtätigkeit und ihrer Mitarbeit in Normausschüssen zur Fortschreibung des Regelwerkes besonders qualifiziert sind. Falls solche Kosten anfallen, können diese stark schwanken. Grund hierfür ist ein unterschiedlicher Aufwand bei der Prüfungsvorbereitung, aber auch die unterschiedliche Entfernung bei der Anreise zum Eisenbahn-Bundesamt. Bereits bei den bisherigen Anerkennungen werden externe Prüfer eingebunden. Die Antragsteller werden schon in der Eingangsbestätigung ihres Antrags auf die entstehenden Kosten hingewiesen. Des Weiteren werden sie auch im Zulassungsschreiben zur mündlichen Prüfung und in der Einladung zur mündlichen Prüfung auf diese Kosten hingewiesen.

Absatz 2 macht Gebrauch von der Befugnis nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 BGebG, in dem bestimmt wird, dass auch andere als die in Absatz 1 genannten Auslagen gesondert erhoben werden.

Derartige Auslagen werden im Rahmen des Planfeststellungs- und des dazugehörigen Anhörungsverfahrens relevant: Bei der Durchführung des Anhörungsverfahrens entstehen folgende Kostenpositionen, die dem Vorhabenträger gesondert auferlegt werden:

- Kosten für Miete des Raums für den Erörterungstermin
- Kosten für die Miete der in den Räumen des Erörterungstermins vorhandene Informations- und Veranstaltungstechnik
- Stenografen und Schreibkräfte
- Ordnungskräfte
- Kosten für anzumietende Informations- und Veranstaltungstechnik
- Kosten für den Transport der Gegenstände zum Zweck der Durchführung des Erörterungstermins.



Des Weiteren trägt der Vorhabenträger die Kosten des beauftragten Projektmanagers nach § 17 a AEG.

Unter die Regelung des § 12 Absatz 1 BGeBG fallen folgende Kostenpositionen im Planfeststellungsverfahren: öffentliche Bekanntmachung, z. B. im Verkehrsblatt oder BAnz, Zustellungen an den Vorhabenträger und Dritte sowie die Erstellung von Ausfertigungen. § 3 Absatz 1 hat insoweit nur klarstellende Bedeutung.

#### § 4 (Stundung, Niederschlagung und Erlass)

Gemäß § 17 BGeBG in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) kann das BMVI seine Befugnis, festgesetzte Gebührenforderungen zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen übertragen. § 3 sieht eine Übertragung auf das Eisenbahn-Bundesamt vor. Dies ist insofern sachgerecht, als das Eisenbahn-Bundesamt auch für die Festsetzung der Gebühren zuständig ist.

#### § 5 (Alt-Sachverhalte)

§ 6 schafft aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Übergangsregelung für die vor dem Inkrafttreten der EBA BGeBV beantragten oder begonnenen gebührenfähigen Leistungen, in denen die Leistungserbringung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist. Für diese Fälle bestimmt die Vorschrift, dass die Gebühren und Auslagen nach dem bisherigen Recht zu erheben sind. Durch die Gebührentatbestände der Anlage werden zum Teil erstmals neue Gebührenpositionen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen geregelt, zum Teil werden bestehende Gebührentatbestände angehoben.

#### Zu Artikel 2

Die Bundeseisenbahngebührenverordnung wird aufgehoben. Sie ist nicht mehr notwendig.

#### Artikel 3

Redaktionelle Folgeänderung. Die im Gesetz zur Änderung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vorgesehene Aufhebung der Bundeseisenbahngebührenverordnung wird durch Artikel 2 vorweggenommen.

#### Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung soll schnellstmöglich in Kraft treten, um Gebührenauffälle zu begrenzen.

#### Zur Anlage / Gebührenverzeichnis:

#### Zu Abschnitt 1: Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem AEG

#### Zu Gebührennummer 1.1:

Die Gebührennummer 1.1 umfasst gemäß § 4 Absatz 6 AEG Baufreigaben, Abnahmen, Prüfungen, Zulassungen, Genehmigungen und Überwachungen im Hinblick auf die Errichtung, die Änderung, die Unterhaltung und den Betrieb von Betriebsanlagen und für Schienenfahrzeuge von Eisenbahnen des Bundes auf Grund anderer Gesetze und Verordnungen. Die bereits bestehenden Gebührentatbestände nach dem Pflanzenschutzgesetz, dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den Bundes-Immissionsschutzverordnungen werden um neue Gebührentatbestände erweitert sowie neue Gebührentatbestände für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hinzugefügt.

Die redaktionelle Änderung der Rechtsgrundlage auf § 4 Absatz 6 AEG erfolgt aufgrund der Rechtsänderung gemäß Artikel 1 Aches Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 12. September 2012 (BGBl. I S. 1884).

Für die Gebührentatbestände nach Gebührennummer 1.1 kommen wegen der Heterogenität der verschiedenen öffentlichen Leistungen, wie antragsbedingte Genehmigungen oder veranlasste Überwachungen und Prüfungen, nach den Vorgaben des Gebührenrechts vorzugsweise Zeitgebühren gemäß § 11 Nummer 2 BGebG als Gebührenart in Frage.

Wie bislang auch soll der konkret entstandene Aufwand viertelstundengenau abgerechnet werden, damit die entstandenen Kosten für die individuell zurechenbare Leistung abgedeckt werden. Daher sind die Gebühren weiterhin als Zeitgebühr ausgestaltet.

Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem entstandenen Aufwand unter der Voraussetzung der individuellen Zurechenbarkeit des § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 BGebG.

Öffentliche Leistungen der Gebührennummer 1.1 erbringt das Eisenbahn-Bundesamt auf der Grundlage folgender Gesetze (Nummern 1 bis 16):

1. Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen - Pflanzenschutzgesetz (PflSchG):

- § 12 Absatz 2 PflSchG: Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Art nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes, nicht entgegenstehen. Diese Aufgabe des Eisenbahn-Bundesamts war bereits im Gebührenverzeichnis der Vorgängerregelung unter der Rechtsgrundlage § 6 Absatz 3 PflSchG a.F. abgebildet.

- § 13 Absatz 3 PflSchG: Neuer Gebührentatbestand. Das Eisenbahn-Bundesamt kann als zuständige Behörde Anordnungen von Maßnahmen zur Erfüllung der in § 12 Absatz 2 und 3 PflSchG genannten Schutzerfordernissen beim Anwenden von Pflanzenschutzmitteln treffen.

- § 13 Absatz 4 PflSchG: Neuer Gebührentatbestand. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen im Rahmen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

- § 60 PflSchG: Neuer Gebührentatbestand. Zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz oder gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, kann das EBA notwendige Anordnungen treffen.

2. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – BImSchG:

- § 4 BImSchG: Erteilung von Genehmigungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG.

- § 8 BImSchG: Erteilung der Teilgenehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen.

- § 8a BImSchG: Erteilung der Zulassung über den vorzeitigen Beginn.

- § 9 BImSchG: Erteilung eines Vorbescheids über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen.

- § 15 Absatz 2 und Absatz 2a BImSchG: Das Eisenbahn-Bundesamt trifft Entscheidung über das Genehmigungsbedürfnis bei Änderung einer Anlage.

- § 16 BImSchG: Erteilung von Genehmigungen bei wesentlichen Änderungen von genehmigungsbedürftiger Anlagen.
  - § 16a BImSchG: Das Eisenbahn-Bundesamt erteilt die Genehmigung bei störfallrelevanten Änderungen.
  - § 17 BImSchG Das Eisenbahn-Bundesamt trifft nachträgliche Anordnungen.
  - § 18 Absatz 3 BImSchG: Das Eisenbahn-Bundesamt verlängert auf Antrag die Frist bis zum Erlöschen einer Genehmigung.
  - § 20 BImSchG: Das Eisenbahn-Bundesamt trifft Untersagungs-, Stilllegungs- und Beseitigungsanordnungen.
  - § 23a Absatz 1 und 2 BImSchG: Das Eisenbahn-Bundesamt macht als zuständige Behörde Mitteilung oder Feststellung im Rahmen des Anzeigeverfahren für nicht genehmigte Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind.
  - § 23b BImSchG: Das Eisenbahn-Bundesamt ist zuständige Behörde im störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren. Ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.
  - § 24 BImSchG: Das Eisenbahn-Bundesamt trifft als zuständige Behörde Anordnungen im Einzelfall.
  - § 25 BImSchG: Anordnung von Untersagungen.
  - § 25a BImSchG: Das Eisenbahn-Bundesamt kann die Stilllegung und Beseitigung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen anordnen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind.
  - § 26 BImSchG: Anordnung von Messungen aus besonderem Anlass.
  - § 28 BImSchG: Das Eisenbahn-Bundesamt kann erstmalige und wiederkehrende Messungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen anordnen.
  - § 29 BImSchG: Anordnung von kontinuierlichen Messungen.
  - § 29a BImSchG: Das Eisenbahn-Bundesamt trifft Anordnungen zur Beauftragung von sicherheitstechnischen Prüfungen.
  - § 31 BImSchG: Das Eisenbahn-Bundesamt kann den Betreiber zu bestimmten Auskünften verpflichten.
  - § 52 BImSchG: Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht die Durchführung des BImSchG und der darauf gestützten Rechtsverordnungen. Das Eisenbahn-Bundesamt kann die erforderlichen Maßnahmen treffen und bei der Durchführung dieser Maßnahmen Beauftragte einsetzen. Es hat Genehmigungen im Sinne des § 4 regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 auf den neuesten Stand zu bringen.
  - § 53 Absatz 2 BImSchG: Das Eisenbahn-Bundesamt kann die Bestellung von Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz anordnen.
  - § 58a BImSchG: Das Eisenbahn-Bundesamt kann die Bestellung von Störfallbeauftragten anordnen.
3. Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV)

- § 4 Absatz 6 1. BlmSchV: Feststellung der Eignung der nachgeschalteten Einrichtungen zur Staubminderung nach Absatz 5.

- § 12 1. BlmSchV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann gegenüber dem Betreiber eine Anordnung auf Gestattung der Herstellung einer Messöffnung erlassen.

- § 22 1. BlmSchV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann Ausnahmen zulassen.

#### 4. Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (5. BlmSchV)

- § 1 Absatz 2 5. BlmSchV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf Antrag des Betreibers das Unterbleiben der Bestellung eines Störfallbeauftragten gestatten.

- § 2 5. BlmSchV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann die Bestellung mehrerer Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter anordnen.

- § 4 5. BlmSchV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf Antrag die Bestellung mehrerer Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragte für den Konzernbereich gestatten.

- § 5 Absatz 1 und 2 5. BlmSchV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf Antrag die Bestellung von nicht betriebsangehörigen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten gestatten.

- § 6 5. BlmSchV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf Antrag den Betreiber von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten befreien.

- § 8 Absatz 1 und 2 5. BlmSchV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf Antrag die Voraussetzung der Fachkunde in Einzelfällen anerkennen.

- § 9 Absatz 2 5. BlmSchV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann Nachweise des Beauftragten über die Teilnahme an Fortbildungen verlangen.

- § 10a 5. BlmSchV: Neu eingefügte Gebührenposition. Das Eisenbahn-Bundesamt kann Nachweise nicht betriebsangehöriger Personen verlangen.

#### 5. Siebente Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (7. BlmSchV)

- § 6 7. BlmSchV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann als zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von der Verordnung zulassen.

#### 6. Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (10. BlmSchV)

- § 16 Absatz 1 und 3 10. BlmSchV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann als zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von bestimmten Regelungen der Verordnung bewilligen.

- § 18 Absatz 1 bis 3 10. BlmSchV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann als zuständige Behörde Überwachungen durchführen.

#### 7. Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (11. BlmSchV)

- § 3 Absatz 2 und 3 11. BlmSchV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann als zuständige Behörde auf Antrag Festlegungen zu Inhalt, Umfang und Form der Emissionserklärung treffen.

- § 4 Absatz 2 11. BImSchV: Das Eisenbahn-Bundesamt verlängert als zuständige Behörde auf Antrag die Frist zur Abgabe einer Emissionserklärung.

- § 5 Absatz 2 11. BImSchV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann als zuständige Behörde verlangen, die Einzelheiten des Ermittlungsverfahrens anzugeben.

- § 6 11. BImSchV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann als zuständige Behörde auf Antrag den Betreiber von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung befreien.

#### 8. Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)

- § 1 Absatz 2 12. BImSchV i.V.m §§ 9, 10, 11, 12 12. BImSchV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann als zuständige Behörde im Einzelfall dem Betreiber eines Betriebsbereichs der unteren Klasse, soweit es zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung ihrer Auswirkungen erforderlich ist, Pflichten nach den §§ 9 bis 12 auferlegen.

- § 6 Absatz 3 12. BImSchV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann als zuständige Behörde vom Betreiber die nach Absatz 3 notwendigen Informationen verlangen.

- § 8 12. BImSchV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann vom Betreiber vor Inbetriebnahme die Vorlage des ausgearbeiteten schriftlichen Konzepts zur Verhinderung von Störfällen verlangen.

- § 8a Absatz 2 12. BImSchV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann zustimmen, dass aus Gründen des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes über den Zugang zu Umweltinformationen von der Veröffentlichung von Informationen gemäß Absatz 1 abgesehen werden kann.

- § 19 Absatz 3 12. BImSchV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann Tätigkeiten und Maßnahmen nach Absatz 3 ergreifen.

#### 9. Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)

-§ 5 16. BImSchV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf Antrag akustische Kennwerte für abweichende Bahntechnik und schalltechnische Innovationen festlegen.

#### 10. Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin - 20. BImSchV)

- § 11 20. BImSchV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von den Anforderungen dieser Verordnung zulassen.

#### 11. Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV)

- § 8 26. BImSchV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

#### 12. Einunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV)

- § 11 31. BImSchV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

13. Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV)

- § 15 42. BImSchV: Neu eingefügte Gebührenposition. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

14. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)

- § 9 Absatz 1 BBodSchG: Das Eisenbahn-Bundesamt kann Maßnahmen zur Ermittlung schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten durchführen.

- § 9 Absatz 2 BBodSchG: Das Eisenbahn-Bundesamt kann Anordnungen zur Durchführung von Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung treffen.

- § 10 Absatz 1 BBodSchG: Das Eisenbahn-Bundesamt kann sonstige bodenschutzbehördliche Anordnungen treffen.

- § 13 Absatz 1 BBodSchG: Das Eisenbahn-Bundesamt kann Anordnung zur Durchführung von Sanierungsuntersuchungen und zur Vorlage eines Sanierungsplans treffen.

- § 13 Absatz 2 BBodSchG: Das Eisenbahn-Bundesamt kann zur Beauftragung eines Sachverständigen auffordern.

- § 13 Absatz 6 BBodSchG: Das Eisenbahn-Bundesamt kann Sanierungsplänen für verbindlich erklären.

- § 14 Satz 1 BBodSchG: Das Eisenbahn-Bundesamt kann den Sanierungsplan selbst erstellen oder ergänzen oder erstellen oder ergänzen lassen.

- § 15 Absatz 2 BBodSchG: Das Eisenbahn-Bundesamt kann Anordnung zur Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen sowie zu Einrichtung und Betrieb von Messstellen erlassen.

- § 16 Absatz 1 BBodSchG: Das Eisenbahn-Bundesamt kann ergänzende Anordnungen zur Altlastensanierung treffen.

15. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

- § 8 Absatz 1 WHG: Das Eisenbahn-Bundesamt erlässt wasserrechtliche Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen nach § 9.

- § 13 Absatz 2 WHG: Das Eisenbahn-Bundesamt trifft nachträgliche Anordnung von Inhalts- und Nebenbestimmungen zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis/Bewilligung.

- § 17 Absatz 1 WHG: Das Eisenbahn-Bundesamt kann eine Zulassung des vorzeitigen Baubeginns vor Erteilung der Erlaubnis/Bewilligung erlassen.

- § 49 Absatz 3 WHG: Das Eisenbahn-Bundesamt kann Anordnungen in Zusammenhang mit Erdaufschlüssen treffen, insbesondere Untersagungen von Arbeiten bei der Erschließung oder Freilegung von Grundwasser, Anordnungen der Beseitigung der Folgen, Festsetzungen von Bedingungen und Auflagen.

- § 58 WHG: i.V.m. der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV): Das Eisenbahn-Bundesamt kann Genehmigungen für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen erteilen (Indirekteinleitungsgenehmigungen). Eine Zuständigkeit des EBA besteht nur, soweit an das Ab-

wasser in der AbwV Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

- § 59 WHG i.V.m. der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV): Das Eisenbahn-Bundesamt kann Genehmigungen für das Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen erteilen oder von der Genehmigungspflicht freistellen.

- § 60 Absatz 3 WHG: Das Eisenbahn-Bundesamt kann Genehmigung zur Errichtung, Betrieb und wesentlicher Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage erteilen.

- § 60 Absatz 6 WHG: Das Eisenbahn-Bundesamt kann die Stilllegung ungenehmigter Abwasserbehandlungsanlagen anordnen.

- § 63 WHG i.V.m. §§ 41, 42 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV): Das Eisenbahn-Bundesamt kann Entscheidungen in Zusammenhang mit der Eignungsfeststellung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen treffen.

- § 64 Absatz 2 WHG: Das Eisenbahn-Bundesamt kann Anordnungen zur Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten treffen.

- § 68 WHG: Planfeststellung/Plangenehmigung in Gewässerausbauverfahren

- §§ 78, 78 a, 78 c WHG: Das Eisenbahn-Bundesamt kann Entscheidungen über die Befreiung von den Verboten in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsschutzgebieten (ÜSG) treffen.

Analog zu Regelung bei tangierten Wasserschutzgebieten (siehe Ausführungen zu § 52 WHG) ist auch hier eine Überschneidung mit landesgesetzlichen Regelungen möglich, insbesondere mit den Bestimmungen von ÜSG-Verordnungen.

- § 91 WHG: Das Eisenbahn-Bundesamt kann Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichten, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden.

- § 92 WHG: Das Eisenbahn-Bundesamt kann Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken zur Duldung von Veränderungen oberirdischer Gewässer verpflichten.

- § 93 WHG: Das Eisenbahn-Bundesamt kann Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken zur Duldung des Durchleitens von Wasser und Abwasser sowie zur Duldung der Errichtung und der Unterhaltung dazu dienender Anlagen verpflichten.

- § 94 WHG: Das Eisenbahn-Bundesamt kann Betreiber einer Grundstücksentwässerungs-, Wasserversorgungs- oder Abwasseranlage verpflichten, deren Mitbenutzung einer anderen Person zu gestatten.

- § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG: Das Eisenbahn-Bundesamt kann gewässeraufsichtliche Maßnahmen/Entscheidungen treffen, insbes. Beseitigungs-, Einstellungs- und Stilllegungsverfügungen, Gewässerbenutzungen ohne hierfür erforderliche Erlaubnis, Verstöße gegen wasserrechtliche Bestimmungen, insbesondere gegen die allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 5 WHG), Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG), Bestimmungen der Abwasserverordnung, AwSV, Grundwasserverordnung, Verstöße gegen Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis/Genehmigung, Kontrolle von Abwasseranlagen, insbes. bez. Einhaltung von Betreiberpflichten, Anordnungen zum Zweck der Sicherstellung und Überwachung der ordnungsgemäßen Wasserversorgung, Anordnungen zum Zweck der Sicherstellung und Überwachung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung.

16. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), anwendbar über § 4 Absatz 6 AEG i.V.m. § 62 WHG

- § 1 Absatz 4 Satz 2 AwSV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf Antrag des Betreibers feststellen, dass die AwSV keine Anwendung findet, wenn nur in unerheblichem Maße mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.

- § 9 Absatz 1 AwSV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann die Dokumentation zur Selbsteinstufung von flüssigen oder gasförmigen Gemischen sowie Änderung der Selbsteinstufung überprüfen.

- § 10 Absatz 3 AwSV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann die Dokumentation zur Selbsteinstufung fester Gemische sowie Anordnung zur Ergänzung/Berichtigung der Dokumentation überprüfen.

- § 10 Absatz 4 AwSV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf Grund der Überprüfung der Selbsteinstufung widersprechen.

- § 16 Absatz 1 AwSV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann Anordnungen im Hinblick auf die Anforderungen nach § 62 WHG treffen.

- § 16 Absatz 2 AwSV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann Anordnung zur Durchführung von Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens treffen.

- § 16 Absatz 3 AwSV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann Ausnahmen zulassen.

- § 19 Absatz 6 AwSV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann Entscheidung über die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe und der Beseitigung von Niederschlagswasser bei Rückhalteanlagen treffen.

- § 46 Absatz 1 Satz 2 AwSV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann Anordnungen zum Abschluss eines Überwachungsvertrags, wenn erforderliche Sachkunde im Betrieb nicht vorhanden ist, treffen.

- § 46 Absatz 4 AwSV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann Anordnung zur einmaligen oder wiederkehrenden Prüfungen treffen.

- § 49 Absatz 4 AwSV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann Entscheidungen über Anträge auf Erteilung von Befreiungen vom Verbot zur Errichtung und zum Betrieb von AwSV-Anlagen in Schutzgebieten treffen.

- § 50 Absatz 2 AwSV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann Entscheidungen über Anträge auf Erteilung von Befreiungen vom Verbot zur Errichtung und zum Betrieb von AwSV-Anlagen in Überschwemmungsgebieten treffen.

- § 68 Absatz 4 AwSV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann Anordnungen von technischen oder organisatorischen Anpassungsmaßnahmen für bestehende wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen treffen.

- § 69 Absatz 1 Satz 2 AwSV: Das Eisenbahn-Bundesamt kann für bestehende nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen festlegen, welche Anforderungen zu erfüllen sind.

Zu Gebührennummer 1.2:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Behörde für die Überwachung im Rahmen der Eisenbahnaufsicht zur Einhaltung der in § 5 Absatz 1 AEG genannten Vorschriften. Die Eisenbahnaufsicht umfasst die Überwachung der durch die in § 5 Absatz 1 AEG genannten Vorschriften Verpflichteten, auf Grund eines Verdachts, einer Beschwerde oder



zum Zwecke einer Stichprobe, wenn der Verdacht oder die Beschwerde vom Betroffenen verantwortlich veranlasst oder ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wurde.

Der bereits in der Vorgängerregelung enthaltene Gebührentatbestand wird dahingehend konkretisiert, dass nicht lediglich die Überwachung von Eisenbahnen umfasst wird, sondern die Überwachung aller, die durch die in § 5 Absatz 1 AEG genannten Vorschriften verpflichtet sind. Weiter wird die Obergrenze von 1 000 Euro aufgehoben, da die Ergebnisse der Auswertung der Kosten- und Leistungsrechnung der vergangenen Jahre eine Kostenunterdeckung ergaben. Wegen der Heterogenität der Überwachungen nach den Vorgaben des Gebührenrechts wird daher die Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ohne Obergrenze als Gebührenart gewählt.

Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem entstandenen Aufwand der Eisenbahnaufsicht unter der Voraussetzung der individuellen Zurechenbarkeit des § 3 Absatz 2 Nummer 3 BGebG. Überwachungen, die nicht durch bestehende Mängel oder Rechtsverstöße veranlasst werden, bleiben weiterhin gebührenfrei. Auch kann die Behörde im Einzelfall nach § 9 Absatz 5 und § 12 Absatz 3 BGebG Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen gewähren, wenn die Festsetzung der im Gebührenverzeichnis bestimmten Gebühr im Einzelfall unbillig ist.

Zu Gebührennummer 1.3:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Behörde für Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße gegen eisenbahnrechtliche Vorschriften, soweit nichts Besonderes geregelt ist. Umfasst werden davon nicht bloße Anordnungen zur Gefahrenabwehr, sondern auch bereits zur Vorbereitung der Anordnung getroffene Schritte wie beispielsweise das Anhörungsverfahren nach dem VwVfG, das nach Abschluss der Sachverhaltsermittlung erfolgt. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem entstandenen Aufwand für diese Maßnahmen unter der Voraussetzung der individuellen Zurechenbarkeit des § 3 Absatz 2 BGebG.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung als Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 1.4:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Behörde für protokollpflichtige Prüfung bestimmter Bauteile oder Bauarbeiten und das Ausstellen einer entsprechenden Bescheinigung bei verantwortlich veranlasstem oder begründetem Verdacht gemäß § 5a Absatz 2 AEG oder auf Antrag.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung als Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 1.5:

Das Eisenbahn-Bundesamt kann die bautechnische Prüfung von Bauvorlagen im Rahmen der Bauaufsicht gemäß § 5a [Abs.](#) 2 AEG durchführen. Dabei führt das Eisenbahn-Bundesamt die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen sowie die Prüfung des baulichen Brandschutzes für Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen des Bundes durch. Die Prüfleistung umfasst dabei die bautechnische Prüfung von Standsicherheitsnachweisen, Konstruktions- bzw. Ausführungsunterlagen und sonstigen Sicherheitsnachweisen und allen damit in Zusammenhang stehenden Zeichnungen und Unterlagen.

**Kommentar [DQP5]:** [Warnung: Abkürzungen in Zitat Rn.196 Rn.276 Rn.180 Rn.178](#)

Die Gebühr wird wie bisher nach den anrechenbaren Baukosten anhand von Tafelwerten berechnet. Somit läuft die hoheitliche Prüfung und Gebührenerhebung mit der Prüfung und Abrechnung von externen Prüfern gleich. Dies soll auch zukünftig so bleiben.

Zu Gebührennummer 1.6:

Das Eisenbahn-Bundesamt erteilt die Genehmigung für Eisenbahnverkehrsunternehmen, Halter oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen nach § 6 AEG.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung als Festgebühr in Höhe von 5.000 Euro gemäß § 11 Nummer 1 BGebG ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 1.7.

Änderung einer Genehmigung eines Eisenbahnverkehrsunternehmens, Halters oder eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens nach § 6 AEG.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung als Festgebühr in Höhe von 2 500 Euro gemäß § 11 Nummer 1 BGebG ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 1.8:

Entscheidung über die Erlaubnis zur Aufnahme des Betriebs nach § 7f AEG.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung als Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 1.9:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Behörde für die Entscheidung über die Abgabe und Stilllegung von Eisenbahninfrastruktureinrichtungen gemäß § 11 AEG.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung als Festgebühr in Höhe von 3 000 Euro gemäß § 11 Nummer 1 BGebG ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 1.10:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Behörde für die Feststellung der Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Absatz 1 AEG.

Alle Grundstücke, die Eisenbahnbetriebsanlagen sind oder auf denen sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, unterliegen dem Fachplanungsvorbehalt. Wenn, bezogen auf diese Anlagen, kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist, kann auf Antrag eine "Freistellung von Bahnbetriebszwecken" von der zuständigen Planfeststellungsbehörde festgestellt werden, womit die Fläche der kommunalen Planungshoheit wieder verfügbar wird.

Der Gebührentatbestand ist wie bisher als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG ausgestaltet. Die Auswertungen der Daten der Kosten- und Leistungsrechnung des Eisenbahn-Bundesamtes von 2017 und 2018 weisen einen Kostendeckungsgrad in Höhe von 72 % auf. Der Gebührensatz wird auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips des Bundesgebührengesetzes daher auf 2 300 Euro erhöht.

Zu Gebührennummer 1.11:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Behörde für die Anerkennung und Überwachung einer benannten Stelle gemäß § 5 Absatz 1d Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a AEG.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung als Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 1.12:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Behörde für die Anerkennung und Überwachung einer bestimmten Stelle gemäß § 5 Absatz 1d Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b AEG

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung als Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 1.13:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Behörde für die Anerkennung und Überwachung einer Bewertungsstelle gemäß § 5 Absatz 1d Satz 1 Nummer 2 AEG.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung als Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 1.14:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist gemäß § 5 Absatz 1d Satz 1 Nummer 3 AEG die zuständige Behörde für die Anerkennung und Überwachung einer Zertifizierungsstelle, die die Instandhaltungsstellen-Bescheinigungen und die Bescheinigungen für Instandhaltungsfunktionen nach § 7g des Allgemeinen Eisenbahngesetzes erteilen.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung als Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ausgestaltet.

Zu Abschnitt 2: Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem AEG i.V.m. VwVfG

Zu Gebührennummer 2.1:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Behörde für die Planfeststellung beim Bau oder bei Änderung von Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen nach § 18 AEG. Die Planfeststellung nach dem AEG beinhaltet das Verwaltungsverfahren sowie die öffentlich-rechtliche Zulassungsentscheidung, die für die Betriebsanlagen der Eisenbahnen das Baurecht herstellt. Die Planfeststellung stellt die Zulässigkeit eines Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange fest. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen geregelt. Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens umfasst auch die Prüfung bzw. die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn diese nicht bereits aus Anlass des Verfahrens zur Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen (§ 15 UVPg) durchgeführt wurde, und ggf. die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Als Gebührenart wird weiterhin die bereits in der Vorgängerregelung angewandte Gebührentafel 1 als (abgestufte) Festgebühren im Sinne von § 11 Nummer 1 BGebG gewählt. Wie zuvor richtet sich diese nach den anrechenbaren Baukosten. Die Gebührenhöhe wird

den Auswertungen der Ergebnisse zur Kosten- und Leistungsrechnung angepasst. Diese belegen im Bereich Planfeststellung, dass für alle Planfeststellungsverfahren ein vergleichbar hoher Grund- bzw. Basisaufwand besteht. Die Auswertungen der Jahre 2017/2018 belegen einen Kostendeckungsgrad bei der Planfeststellung von 76%. Dies wird nicht den Anforderungen des Kostendeckungsgebotes des BGebG gerecht. Daher werden die bisher nach der BEGebV gültigen Werte der Tafel 1 um eine Grundgebühr von 8 000 Euro über alle Verfahren angehoben und zugleich eine Kostenanpassung der bisherigen Tafel 1 um 8,3% auf die bisherige Struktur durchgeführt.

Das Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG ist Teil des Planfeststellungsverfahrens und wird bis zum 05. Dezember 2020 von den Bundesländern durchgeführt. Ab dem 06. Dezember 2020 wechselt die gesetzliche Zuständigkeit und das Eisenbahn-Bundesamt wird Anhörungsbehörde (§ 3 Absatz 2 BEVVG mit Wirkung zum 6.12.2020, vgl. Artikel 3 Nummer 1, 9 Absatz 3 Gesetz vom 29.11.2018, BGBl. 2237, 2241, 2243). Der Aufwand für die Durchführung eines Anhörungsverfahrens wurde bis zum Zuständigkeitswechsel getrennt vom Planfeststellungsverfahren abgerechnet. Die Trennung der Gebührentatbestände wird beibehalten. Für das Anhörungsverfahren wird eine eigenständige Gebührennummern 2.5 geschaffen.

Zu Gebührennummer 2.2:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Behörde für die Plangenehmigung nach § 18 Absatz 1 AEG i. V. m. § 74 Absatz 6 VwVfG.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkung der Planfeststellung. Die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren finden keine Anwendung. Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn abgesehen von der Umweltverträglichkeitsprüfung kein Verfahren, das eine Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 73 Abs. Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG notwendig macht, vorgeschrieben ist, mit den im Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange das Benehmen hergestellt ist und Rechte Dritter nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt sind oder diese zugestimmt haben.

**Kommentar [DQP6]:** Warnung:  
Abkürzungen in Zitat Rn.196 Rn.276  
Rn.180 Rn.178

Wird für ein Vorhaben, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt (§ 18b AEG), so ist hierfür auch die Gebührennummer 2.5 anzusetzen.

Als Gebührenart wird eine differenzierte Festgebühr abhängig von den jeweiligen anrechenbaren Baukosten gewählt:

Durch den über die Jahre stetig steigenden Bearbeitungsaufwand bei den Plangenehmigungsverfahren bedarf es einer von den Planfeststellungsverfahren unabhängigen und losgelösten Gebührenposition. Die Gebühren der Plangenehmigung (2.2.) wurden in der Vorgängerregelung auf Grundlage der jeweils gültigen Tafel 1 (mit 50%) abgeleitet, die zugleich Grundlage der Gebühren für die Planfeststellung (2.1.) ist. Eine Auswertung der Kosten- und Leistungsrechnung für die Jahre 2017/2018 (Auswertungsgrundlage waren 1183 Fakturierungsfälle) ergab, dass der verursachungsrelevante Zeitaufwand der Leistungserstellung von Plangenehmigungsverfahren in einem unmittelbaren Zusammenhang zu den zugrundeliegenden Baukosten steht und zugleich hinsichtlich der Auswertungsergebnisse die Anforderungen einer Festgebühr nach § 9 AGebV erfüllt:

Bis 2 Millionen.€ Baukosten 9 000 € Festgebühr je Plangenehmigung

Ab 2 Millionen € Baukosten 16 000 € Festgebühr je Plangenehmigung

Zu Gebührennummer 2.3:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Behörde für die Entscheidung über das Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 18 Absatz 1 AEG i. V. m. § 74 Absatz 7 VwVfG (Planverzicht).

Planfeststellung und Plangenehmigung können entfallen bei Änderungen und Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung, d.h. wenn keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist und andere öffentliche Belange nicht berührt sind. Die Planfeststellungsbehörde erlässt einen Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG) mit feststellendem Charakter. Die Entscheidung hat im Gegensatz zum Planfeststellungsbeschluss und zur Plangenehmigung keine Konzentrationswirkung im Sinne des § 75 Absatz 1 Satz 1 2. HS VwVfG. Die Feststellung entfaltet nur Rechtswirkungen gegenüber der Vorhabenträgerin. Sie ergeht ohne Nebenbestimmungen.

Die Gebühren des Planverzichts (2.3) wurden in der Vorgängerregelung auf Grundlage der jeweils gültigen Tafel 1 (mit 25%) abgeleitet, die zugleich Grundlage der Gebühren für die Planfeststellung (2.1.) ist. Der Gebührentatbestand ist nunmehr als Festgebühren gemäß § 11 Nummer 1 BGebG ausgestaltet. Die Gebührenhöhe wird auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips des Bundesgebührengesetzes sowie der Auswertungen der Kosten- und Leistungsrechnung des Eisenbahn-Bundesamtes nach den Daten der Jahre 2017/2018 auf 2 900 Euro festgelegt.

Zu Gebührennummer 2.4:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Behörde für die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung nach Baubeginn gemäß § 77 i.V.m. § 75 Absatz 1a VwVfG.

Ist mit der Durchführung eines Vorhabens begonnen worden und wird dieses endgültig aufgegeben, hat die Planfeststellungsbehörde auf Antrag des Vorhabenträgers den Planfeststellungsbeschluss aufzuheben. Im Aufhebungsbeschluss, hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger Maßnahmen zur Wiederherstellung des früheren Zustandes oder andere geeignete Maßnahmen aufzuerlegen.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung als Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ausgestaltet, gedeckelt auf 75 % der Gebühr nach Nummer 2.1 oder 2.2.

Zu Gebührennummer 2.5:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist ab dem 06. Dezember 2020 die zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren zu Planfeststellungsverfahren beim Bau oder bei Änderung von Betriebsanlagen einer Eisenbahn des Bundes einschließlich der Bahnfernstromleitungen nach § 18 AEG.

Für Planfeststellungsverfahren, die ab dem 6. Dezember 2020 beim Eisenbahn-Bundesamt beantragt werden, ist das Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG insbesondere mit folgenden Schritten durchzuführen:

- Veranlassung der Behördenbeteiligung und der Auslegung des Plans in den Gemeinden,
- Veröffentlichung des Bekanntmachungstextes und der zur Einsicht auszulegenden Unterlagen im Internet,
- Veranlassung der Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener über die Auslegung,

- Sammlung und inhaltliche Aufbereitung der Einwendungen und der Stellungnahmen der Behörden und Umweltvereinigungen; Weitergabe der Stellungnahmen an die Vorhabenträgerin für eine Erwiderung zur Vorbereitung des Erörterungstermins,
- Ortsübliche, ggf. öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins,
- Benachrichtigung der Behörden und des Vorhabenträgers über den Erörterungstermin,
- Vorbereitung und Durchführung des Erörterungstermins,
- Erstellung eines Protokolls über den Erörterungstermin.

Als Gebührenart wird eine differenzierte Festgebühr abhängig von den jeweiligen anrechenbaren Baukosten gewählt:

- |    |                              |                      |
|----|------------------------------|----------------------|
| 1. | Bis 5 Millionen € Baukosten  | 42 000€ je Anhörung  |
| 2. | 5 – 15 Millionen € Baukosten | 98 000€ je Anhörung  |
| 3. | Ab 15 Millionen € Baukosten  | 166 000€ je Anhörung |

Die Ableitung und Ermittlung der Gebühren der Anhörung für die Planfeststellung erfolgten auf der Grundlage der Veranschlagung der konkret anstehenden und kalkulationsrelevanten Personalkosten auf Grundlage der bewilligten Dienstposten (in der jeweiligen Besoldungsgruppe), der Auswertung der Planfeststellungsverfahren mit dem in SAP verbuchten Zeitaufwand der Jahre 2014 – 2018 unter Berücksichtigung der gemeldeten Baukosten und der Berücksichtigung der bisherigen Auswertungsergebnisse der Jahre 2014 – 2018 zur Kosten- und Gebührenableitung für den veranschlagten Zeitaufwand und die Gebührenbemessung einer Anhörung mit einem clusterbezogenen Ergebnis der zugrundeliegenden Baukosten als Festbeträge. Im Ergebnis der Auswertung erfüllen die Gebührensätze die Anforderungen zur Ableitung einer Festgebühr im Sinne von § 9 der AGebV als kostendeckende Gebühr.

Durch die Trennung der Gebührentatbestände Anhörungsverfahren und Planfeststellung wird bei einer Ablehnung oder einer Rücknahme des Antrags auf Planfeststellung vor Beginn des Anhörungsverfahrens diese Gebührenposition nicht fällig.

Zu Gebührennummer 2.6:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist zuständig für die Verlängerung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gemäß § 18c AEG. Der Plan tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb von 10 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit der Durchführung des Plans begonnen wird. Die Planfeststellungsbehörde kann den Plan auf Antrag des Vorhabenträgers um höchstens fünf Jahre verlängern. Die Trägerin des Vorhabens kann beantragen, dass die Gültigkeit des Plans über den Zeitraum von 10 Jahren ab Unanfechtbarkeit hinaus um 5 Jahre verlängert wird.

Hierzu ist ein nichtförmliches Verwaltungsverfahren durchzuführen, dessen Teil eine auf den Antrag begrenzte Anhörung gemäß § 73 VwVfG, § 18a AEG ist, § 18 c Nummer 2 AEG. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens ist, wie vor der Übernahme des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt, von der Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob eine wesentliche Änderung der Sach- und Rechtslage eingetreten ist. Die Begrenzung des Anhörungsprogramms auf den Verlängerungsantrag ermöglicht es, das Anhörungsverfahren mit einem verglichen mit dem üblichen Planfeststellungsverfahren geringeren Aufwand durchzuführen. Daher werden Gebühren nach der Gebührennummer 2.5 nicht erhoben.

Der Gebührentatbestand ist wie die Vorgängerregelung nach dem Zeitaufwand als Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG mit einer Unter- und Obergrenze ausgestaltet. Auf der Grundlage der Auswertung der Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung der Jahre 2017/2018 wird zur Kostendeckung der Gebührenrahmen von mindestens 2 500 € und höchstens 9 000 € erhöht.

Zu Gebührennummer 2.7:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Behörde für eine Planänderung durch ein neues Planfeststellungsverfahren gemäß § 18 Absatz 1 i.V.m. § 76 Absatz 1 VwVfG.

Soll vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens, der Planänderung. Diese stellt die Zulässigkeit eines Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange fest. Durch die Planänderung werden wie durch die Planfeststellung alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen geregelt (§ 18 Absatz 1 AEG i.V.m. § 76 Absatz 1 VwVfG).

Als Gebührenart wird weiterhin die bereits in der Vorgängerregelung angewandte Gebührentafel 1 als (abgestufte) Festgebühren im Sinne von § 11 Nummer 1 BGebG gewählt. Wie zuvor richtet sich diese nach den anrechenbaren Baukosten. Zur Höhe der Tafel 1 vgl. Begründung zu Gebührennummer 2.1.

Zu Gebührennummer 2.8:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Behörde für eine Planänderung durch ein neues Plangenehmigungsverfahren gemäß § 18 Absatz 1 i.V.m. §§ 74 Absatz 6 und 76 Absatz 1 VwVfG.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkung der Planfeststellung. Die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren finden keine Anwendung. Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn abgesehen von der Umweltverträglichkeitsprüfung kein Verfahren, das eine Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 73 Abs. Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG notwendig macht, vorgeschrieben ist, mit den im Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange Benehmen hergestellt ist und Rechte Dritter nicht beeinträchtigt sind oder diese zugestimmt haben, § 74 Absatz 6 VwVfG i.V.m. § 76 Absatz 1 VwVfG.

**Kommentar [DQP7]:** Warnung:  
Abkürzungen in Zitat Rn.196 Rn.276  
Rn.180 Rn.178

Wird für ein Vorhaben, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt (§ 18b AEG), so ist hierfür auch die Gebührennummer 2.5 anzusetzen.

Als Gebührenart wird eine differenzierte Festgebühr abhängig von den jeweiligen anrechenbaren Baukosten gewählt:

Durch den über die Jahre stetig steigenden Bearbeitungsaufwand bei den Plangenehmigungsverfahren bedarf es einer von den Planfeststellungsverfahren unabhängigen und losgelösten Gebührenposition.

Eine Auswertung der Kosten- und Leistungsrechnung für die Jahre 2017/2018 (Auswertungsgrundlage waren 1183 Fakturierungsfälle) ergab, dass der verursachungsrelevante Zeitaufwand der Leistungserstellung von Plangenehmigungsverfahren in einem unmittelbaren Zusammenhang zu den zugrundeliegenden Baukosten steht und zugleich hinsichtlich der Auswertungsergebnisse die Anforderungen einer Festgebühr nach § 9 AGebV erfüllt:

Bis 2 Mio.€ Baukosten      9 000€ Festgebühr je Plangenehmigung

Ab 2 Mio.€ Baukosten      16 000€ Festgebühr je Plangenehmigung

Zu Gebührennummer 2.9:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Behörde für die Planänderung in Fällen unwesentlicher Bedeutung gemäß § 18 Absatz 1 AEG i.V.m. § 76 Absatz 2 VwVfG.

Der Gebührentatbestand ist wie bisher als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG ausgestaltet. Die Gebührenhöhe wird auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips des Bundesgebührengesetzes sowie der Auswertungen der Kosten- und Leistungsrechnung des Eisenbahn-Bundesamtes nach den Daten von 2017 und 2018 auf 6 600 Euro erhöht.

Zu Gebührennummer 2.10:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Behörde für die Planänderung in Fällen unwesentlicher Bedeutung durch vereinfachtes Planfeststellungsverfahren gemäß § 18 Absatz 1 AEG i.V.m. § 76 Absatz 3 VwVfG.

Die Planänderung in Fällen unwesentlicher Bedeutung, bei der ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, bedarf keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses, § 76 Absatz 3 VwVfG. Die Entscheidung ist vom Aufwand her mit einer Plangenehmigung zu vergleichen, vgl. § 74 Absatz 6 Satz 1 2. HS.

Als Gebührenart wird daher wie bei Gebührennummer 2.2 eine differenzierte Festgebühr abhängig von den jeweiligen anrechenbaren Baukosten gewählt:

Bis 2 Mio.€ Baukosten      9 000€ Festgebühr je Planänderung

Ab 2 Mio.€ Baukosten      16 000€ Festgebühr je Planänderung

Zu Gebührennummer 2.11:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Behörde für die vorläufige Anordnung nach § 18 Absatz 2 AEG.

Die vorläufige Anordnung wurde mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) im AEG neu aufgenommen. Die Vorhabenträgerin oder der Vorhabenträger kann eine vorläufige Anordnung bei der Planfeststellungsbehörde beantragen. Sie ermöglicht vorläufige Genehmigungen von vorbereitenden Baumaßnahmen, z.B. Kampfmittelbeseitigungen.

Mit der Gebührennummer 2.11 wird erstmals ein Gebührentatbestand zur Abrechnung der nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung geschaffen. Der Gebührentatbestand ist als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG ausgestaltet. Nach den Erfahrungen im Bereich der Wasserstraßen ist ein Zeitaufwand von insgesamt 120 Stunden pro Antrag anzusetzen (vgl. auch Begründung BR Drs. 389/18, S. 4). Die gewählte Festgebühr beruht auf dem Stundensatz in Höhe von 120 Euro, der ausweislich der Ergebnisse der Auswertungen der Kosten- und Leistungsrechnung der Jahre 2017/2018 zugrunde zu legen ist, multipliziert mit der Anzahl des erwarteten Stundenaufwands von 120 Stunden, der dem Bereich der Wasserstraßen entnommen wurde. Somit wird eine Festgebühr in Höhe von 14 400 Euro gewählt.

Zu Gebührennummer 2.12:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Behörde für die Duldungsanordnung für Vorarbeiten auf Grundstücken nach § 17 AEG. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechn-



tigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Die Aktualisierung und Konkretisierung dieser gesetzlichen Duldungspflicht erfolgt durch diese Duldungsanordnung.

Ein Gebührentatbestand für Duldungsanordnungen wird mit Gebührennummer 2.12 neu geschaffen. Als Gebührenart wird die Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG gewählt.

Zu Gebührennummer 2.13:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Behörde für die Durchführung eines Scopingverfahrens gemäß § 15 Absatz 1 UVPG i.V.m. § 18 Absatz 1 AEG.

Besteht eine UVP-Pflicht, unterrichtet und berät auf Antrag des Vorhabenträgers, oder wenn das Eisenbahn-Bundesamt es für zweckmäßig hält, dieses den Vorhabenträger entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens frühzeitig über Inhalt, Umfang und Detailliertheit der Angaben, die der Vorhabenträger voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen).

Ein Gebührentatbestand für die Durchführung eines Scopingverfahrens wird mit Gebührennummer 2.13 neu geschaffen. Als Gebührenart wird die Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG gewählt.

Zu Gebührennummer 2.14:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Behörde für die Auflösung eines Vorbehaltes gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Absatz 3 1.HS VwVfG.

Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten. Nach Vorlage der notwendigen Unterlagen entscheidet das Eisenbahn-Bundesamt abschließend in einem ergänzenden Verfahren und löst den bestehenden Vorbehalt auf.

Ein Gebührentatbestand für die Auflösung eines Vorbehaltes wird mit Gebührennummer 2.14 neu geschaffen. Als Gebührenart wird die Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG gewählt.

Zu Gebührennummer 2.15:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Behörde für die Entscheidung über nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der im Plan festgestellten Anlagen gemäß § 18 Absatz 1 AEG i. V. m. § 75 Absatz 2 Satz 2 bis 4, Absatz 3 VwVfG. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Plans auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Bei Untunlichkeit oder Unvereinbarkeit mit dem Vorhaben besteht ein Anspruch in Geld. Anträge, mit denen Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf angemessene Entschädigung geltend gemacht werden, sind schriftlich an das Eisenbahn-Bundesamt zu richten.

Ein Gebührentatbestand für die Entscheidung über nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der im Plan festgestellten Anlagen wird mit Gebührennummer 2.15 neu geschaffen. Als Gebührenart wird die Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG gewählt.

Zu Gebührennummer 2.16:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Behörde für die naturschutzrechtliche Vollzugskontrolle zur Eingriffsregelung und oder Überwachungen von umweltbezogenen Bestimmungen nach § 18 Absatz 1 AEG i.V.m. § 17 Absatz 7 i.V.m. § 17 BNatSchG und oder § 28 Absatz 1 UVPG.

Es handelt sich um Überwachungsmaßnahmen, die zur Feststellung von Verstößen und zur Verhütung künftiger Verstöße gegen eingriffsrechtliche Regelungen im Planfeststellungsbeschluss, in der Plangenehmigung und der Vorläufigen Anordnung führen, soweit nichts Besonderes geregelt ist.

Ein Gebührentatbestand für die naturschutzrechtliche Vollzugskontrolle wird mit Gebührennummer 2.16 neu geschaffen. Als Gebührenart wird die Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG gewählt.

Zu Gebührennummer 2.17:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Behörde für den Erlass nachträglicher wasserrechtlicher Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie den Widerruf einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung aus dem Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 Absatz 1 AEG i.V.m. § 19 Absatz 4 i. V. m. § 19 Absatz 1 WHG.

Ein Gebührentatbestand für den Erlass nachträglicher wasserrechtlicher Inhalts- und Nebenbestimmungen wird mit Gebührennummer 2.17 neu geschaffen. Als Gebührenart wird die Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG gewählt.

Zu Gebührennummer 2.18:

Feststellung der UVP-Pflicht auf Antrag des Vorhabenträgers, wenn keine fachplanungsrechtliche Zulassung oder Entscheidung über das Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung nachfolgt. Der Gebührentatbestand wurde mit dem Investitionsbeschleunigungsgesetz im Dezember 2020 neu eingefügt. Der Vorhabenträger hat bei Vorhaben, die von der Pflicht zur Planfeststellung oder Plangenehmigung ausgenommen sind, für die aber eine UVP-Pflicht bestehen kann, bei der zuständigen Behörde einen Antrag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 **Nr.** 1 UVPG zu stellen. Damit wird der zuständigen Behörde die Aufgabe übertragen, auf Antrag des Vorhabenträgers das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht festzustellen. Diese Aufgabe obliegt nach § 3 Absatz 1 **Nr.** 7 BEVVG dem Eisenbahn-Bundesamt.

**Kommentar [DQP8]:** Warnung:  
Abkürzungen in Zitat Rn.196 Rn.276  
Rn.180 Rn.178

**Kommentar [DQP9]:** Warnung:  
Abkürzungen in Zitat Rn.196 Rn.276  
Rn.180 Rn.178

Bei der Antragsbearbeitung fallen typischerweise folgende Arbeitsschritte an: Prüfen der UVP-Pflicht, Erstellung der Feststellung und der wesentlichen Gründe, Übermittlung der Feststellung an den Vorhabenträger, Bekanntgabe der Feststellung an die Öffentlichkeit. Die Verfahren sind in ihrer Komplexität und hinsichtlich ihres Zeitbedarfs stark unterschiedlich. Als Gebührenart wurde daher die Zeitgebühr gewählt. Diese ermöglicht es, auch heterogene Sachverhalte gebührengerecht abzurechnen. Sofern eine fachplanungsrechtliche Entscheidung nachfolgt, wird keine Gebühr erhoben. Der Verwaltungsaufwand geht in der späteren Sachentscheidung auf.

Abschnitt 3: Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV) und der Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung (EBPV)

Zu Gebührennummer 3.1:

Das Eisenbahn-Bundesamt bestätigt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Bestellung der Betriebsleiter und ihrer Stellvertreter gemäß § 2 Eisenbahnbetriebsleiterverordnung.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG ausgestaltet.

Die bisher bestehende Festgebühr wird von 300 Euro auf 350 Euro angehoben. Die Anpassung erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der Auswertung der Daten der Kosten- und Leistungsrechnung des Eisenbahn-Bundesamts der Jahre 2017/2018, die einen Kostendeckungsgrad in Höhe von 60 % auswiesen.

Zu Gebührennummer 3.2:

Das Eisenbahn-Bundesamt entscheidet als zuständige Behörde über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung gemäß § 9 Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG ausgestaltet.

Die bisher bestehende Festgebühr wird von 330 Euro auf 400 Euro angehoben. Die Anpassung erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der Auswertung der Daten der Kosten- und Leistungsrechnung des Eisenbahn-Bundesamts der Jahre 2017/2018.

Zu Gebührennummer 3.3:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Behörde für die Prüfung zur Feststellung, ob der Prüfling hinreichende Kenntnisse in allen Prüfungsfächern besitzt und damit geeignet ist, als Betriebsleiter in einer Eisenbahn die Gewähr für eine sichere Betriebsführung zu bieten.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG ausgestaltet. Die Festgebühr in Höhe von 1 850 Euro bleibt unverändert bestehen.

Zu Gebührennummer 3.4:

Das Eisenbahn-Bundesamt führt bei nicht bestandener Prüfung die Wiederholungsprüfung durch, wobei der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Fächern zu befreien ist, wenn er darin in der vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG für die Wiederholungsprüfung mit drei, zwei oder einem Prüfungsfach ausgestaltet. Neu aufgenommen wird ein Gebührentatbestand für die Wiederholungsprüfung in allen vier Prüfungsfächern, die grundsätzlich vergleichbar mit der Erstprüfung ist. Daher wird eine Festgebühr in Höhe der Gebühr für die Durchführung der erstmaligen Betriebsleiterprüfung (Gebührennummer 3.3) gewählt.

Abschnitt 4: Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO), der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (ESBO) und der Eisenbahn-Signalordnung 1959 (ESO 1959)

Zu Gebührennummer 4.1:

Das Eisenbahn-Bundesamt kann gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EBO bzw. ESBO von allen Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung bzw. der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen Ausnahmen zulassen, soweit Ausnahmen in den Vorschriften der EBO bzw. der ESBO unter Hinweis auf § 3 Absatz 1 Nummer 2 ausdrücklich vorgesehen sind.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung als Festgebühr in Höhe von 1 800 Euro gemäß § 11 Nummer 1 BGebG ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 4.2:

Das Eisenbahn-Bundesamt erteilt gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 EBO bzw. ESBO Genehmigungen, die in den Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung bzw. der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen vorgesehen sind, für Eisenbahnen des Bundes sowie für Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz im Ausland.

Der Gebührentatbestand war bisher als Gebühr nach Zeitaufwand von mindestens 700 und höchstens 12 000 Euro ausgestaltet. Die Auswertung der Daten der Kosten- und Leistungsrechnung der Jahre 2014 bis 2019 ergab einen durchschnittlichen Aufwand von 30,1 Zeitstunden pro Fall. Der Gebührentatbestand wird daher als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG in Höhe von 3 650 Euro ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 4.3:

Das Eisenbahn-Bundesamt nimmt gemäß § 32 Absatz 1 EBO neue Fahrzeuge ab, soweit diese nicht unter die Eisenbahn-Inbetriebnahmeverordnung (EIGV) fallen.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung als Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG mit Unter- und Obergrenze von mindestens 2 000 und höchstens 300 000 Euro ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 4.4:

Der Gebührentatbestand beinhaltet die Prüfung einer neuen oder geänderten Bauart von überwachungsbedürftigen Anlagen vor Inbetriebnahme sowie planmäßig wiederkehrende Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 33 Absatz 4 i. V. m. Absatz 1 EBO.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung als Gebühr nach Zeitaufwand gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 4.5:

Das Eisenbahn-Bundesamt genehmigt gemäß Abschnitt A Buchstabe a Absatz 4 ESO 1959 von der ESO abweichende Signale mit vorübergehender Gültigkeit.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung als Gebühr nach Zeitaufwand von mindestens 700 und höchstens 6 000 Euro gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ausgestaltet.

Abschnitt 5: Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach Schienenlärmschutzgesetz (SchlärmschG)

Neu wird Abschnitt 5 für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen des Eisenbahn-Bundesamts nach dem Gesetz zum Verbot des Betriebs lauter Güterwagen (SchlärmschG) eingefügt.

Zu Gebührennummer 5.1:

Das Eisenbahn-Bundesamt erteilt gemäß § 5 Absatz 1 und 2 SchlärmschG auf Antrag eine Befreiung vom Verbot des Betriebs lauter Güterwagen. Die Befreiung ist den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SchlärmschG bis zum Ablauf von fünf Netzfahrplanperioden befristet. Auf Antrag verlängert das Eisenbahn-Bundesamt die Befreiung.

Zu Gebührennummer 5.2:

Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht gemäß § 10 Absatz 1, 2 und 3 SchlärmschG regelmäßig Eisenbahninfrastruktur- und Eisenbahnverkehrsunternehmen (mind. einmal pro

Kalenderjahr) zur Einhaltung des Verbots nach § 3 SchlärmschG sowie der Verpflichtungen nach § 7 SchlärmschG.

Zu Gebührennummer 5.3:

Das Eisenbahn-Bundesamt trifft gemäß § 11 Absatz 1 SchlärmschG Maßnahmen nach bei wiederholten Verstößen gegen die Regelungen aus § 3, § 7 oder § 8 SchlärmschG.

Abschnitt 6: Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der Eisenbahn-Sicherheitsverordnung (ESiV)

Abschnitt 6 enthält unverändert zur Vorgängerregelung die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach der Eisenbahn-Sicherheitsverordnung.

Zu Gebührennummer 6.1:

Zu den Aufgaben des Eisenbahn-Bundesamts gehört die Bearbeitung von Vorbereitungsanträgen nach § 4 und § 5 Absatz 1 ESiV i. V. m. [Art. 3 Absatz 2 der Durchführungsverordnung \(EU\) 2018/763](#).

**Kommentar [DQP10]:** [Warnung: Abkürzungen in Zitat Rn.196 Rn.276 Rn.180 Rn.178](#)

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763 kann der Antragsteller vor der Beantragung einer Sicherheitsbescheinigung ein Vorbereitungsverfahren im Hinblick auf die Erteilung der Sicherheitsbescheinigung beantragen. Im Rahmen des Vorbereitungsverfahrens werden die beantragten Teilaspekte in voller Tiefe geprüft. Alle Aspekte, die bereits im Vorbereitungsverfahren geprüft werden, „entlasten“ damit das spätere eigentliche Verfahren auf Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung, das eigenständig mit der Gebührennummer 6.2 abgerechnet wird. Durch die Abrechnung beider Gebührentatbestände nach Zeitaufwand ist sichergestellt, dass eine gerechte Gebührenerhebung erfolgt, unabhängig davon, welche Anteile der fachlichen Prüfung letztlich im Rahmen des Vorbereitungsverfahrens und welche im Verfahren auf Erteilung der Sicherheitsbescheinigung geprüft werden.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung als Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG mit einer Unter- und Obergrenze von mindestens 600 bis höchstens 75 000 Euro ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 6.2:

Das Verfahren zur Erteilung oder Erneuerung einer Sicherheitsbescheinigung ist in der Eisenbahn-Sicherheitsverordnung und in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763 geregelt.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung als Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG mit einer Unter- und Obergrenze von mindestens 600 bis höchstens 75 000 Euro ausgestaltet.

Wie bislang auch soll der konkret entstandene Aufwand viertelstundengenau abgerechnet werden, damit die entstandenen Kosten für die individuell zurechenbare Leistung abgedeckt werden. Daher sind die Gebühren weiterhin als Zeitgebühr ausgestaltet. Über die Zeitgebühr kann darüber hinaus sichergestellt werden, dass erfolgte Prüfungen im Rahmen des Vorbereitungsverfahrens bei Erteilung oder Erneuerung einer Sicherheitsbescheinigung berücksichtigt werden, so dass im Rahmen des Verfahrens der Erteilung oder Erneuerung einer Sicherheitsbescheinigung hierfür kein Zeitaufwand entsteht und somit hierfür keine nochmalige Gebühr zu entrichten ist. Die Unter- und Obergrenze dienen der Transparenz und zeigen auf, in welchem sich die Gebühr bewegen kann. Die Obergrenze deckelt die Einnahmemöglichkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes und dient

daher der Transparenz und dem Schutz der Antragsteller, für die die maximale Belastung vorhersehbar ist.

Für die Erteilung oder die Erneuerung einer Sicherheitsbescheinigung kam es in Ausnahmefällen bei besonderer Schwierigkeit in der Vergangenheit schon zu Bearbeitungszeiten von bis zu 600 Stunden. Unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Reserve wird die Obergrenze der Gebühr für die Erteilung oder Erneuerung einer Sicherheitsbescheinigung daher auf 75 000 Euro bestimmt.

Zu Gebührennummer 6.3:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist zuständig für die Erteilung und die Erneuerung einer Sicherheitsgenehmigung gemäß §§ 14 und 16 ESiV.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung gemäß § 11 Nummer 2 BGebG mit einer Unter- und Obergrenze von mindestens 600 bis höchstens 100 000 Euro ausgestaltet.

Für die Erteilung oder die Erneuerung einer Sicherheitsgenehmigung werden im Durchschnitt 350 Stunden veranschlagt. Lediglich bei einem Unternehmen lagen die Bearbeitungszeiten für die Erteilung und für die Erneuerung einer Sicherheitsgenehmigung bei rund 1 000 Stunden. Es wird erwartet, dass sich in dem erwähnten Ausnahmefall der zukünftige Aufwand für eine Erneuerung einer Sicherheitsgenehmigung, die alle fünf Jahre erfolgen muss, reduziert, weil das Verwaltungsverfahren routinierter ablaufen wird. In Orientierung an diesem Ausnahmefall wird deshalb die Obergrenze auf 100 000 Euro festgelegt.

Abschnitt 7: Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV)

Zu Gebührennummer 7.1:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist zuständig für die Zulassung von Ausnahmen zur Anwendung bestimmter TSI.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung als Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 7.2:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist zuständig für die Bearbeitung von Vorbereitungsanträgen gemäß § 11 Absatz 1 EIGV i. V. m. Artikel 22 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545. Nach Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 22 ff. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 kann der Antragsteller vor der Beantragung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen oder einer Typgenehmigung ein Vorbereitungsverfahren beantragen. Im Rahmen des Vorbereitungsverfahrens werden die beantragten Teilaspekte in voller Tiefe geprüft. Alle Aspekte, die bereits im Vorbereitungsverfahren geprüft werden, „entlasten“ damit das spätere eigentliche Verfahren auf Erteilung einer Genehmigung. Durch die Abrechnung beider Gebührentatbestände nach Zeitaufwand ist sichergestellt, dass eine gerechte Gebührenerhebung erfolgt, unabhängig davon, welche Anteile der fachlichen Prüfung letztlich im Rahmen des Vorbereitungsverfahrens und welche im Verfahren auf Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen oder einer Typgenehmigung geprüft werden.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung als Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 7.3:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist zuständig für die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen oder Erteilung einer Fahrzeugtypgenehmigung.

Von der Gebührennummer 7.3 sind alle Fahrzeugzulassungen im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes erfasst, auch die bei denen die Fahrzeuge nicht in den Anwendungsbereich einer TSI fallen. Einer besonderen Ausweisung der verschiedenen Genehmigungstatbestände bedarf es nicht, da von Artikel 46 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 sämtliche Genehmigungstatbestände erfasst werden.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung als Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 7.4:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist gemäß § 13 Absatz 1 oder Absatz 4 EIGV i. V. m. Artikel 53 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 zuständig für die Überwachung von Fahrzeugen auf Grund eines Verdachts, einer Beschwerde oder zum Zweck einer Stichprobe, wenn der Verdacht oder die Beschwerde vom Betroffenen verantwortlich veranlasst oder ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wurde.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung als Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 7.5:

Das Eisenbahn-Bundesamt kann als zuständige Behörde Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße gegen die grundlegenden Anforderungen, § 13 Absatz 2, 3 oder 4 EIGV in Verbindung mit Artikel 53 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545, bei Fahrzeugen oder Fahrzeugtypen treffen. Umfasst werden davon nicht nur bloße Anordnungen, sondern auch bereits zur Vorbereitung der Anordnung getroffene Schritte wie beispielsweise das Anhörungsverfahren nach dem VwVfG, das nach Abschluss der Sachverhaltsermittlung erfolgt. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem entstandenen Aufwand für diese Maßnahmen unter der Voraussetzung der individuellen Zurechenbarkeit des § 3 Absatz 2 BGebG.

Der Gebührentatbestand ist nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung als Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 7.6:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist zuständig für die Genehmigung für Probefahrten gemäß § 15 Absatz 5 EIGV.

Der Gebührentatbestand war bisher als Gebühr nach Zeitaufwand gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ausgestaltet. Die Auswertung der Daten der Kosten- und Leistungsrechnung der Jahre 2014 bis 2019 ergab einen durchschnittlichen Aufwand von 10,8 Zeitzustunden pro Fall. Der Gebührentatbestand wird daher als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG in Höhe von 1 300 Euro ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 7.7:

Das Eisenbahn-Bundesamt genehmigt die Inbetriebnahme eines Bestandteils des Eisenbahnsystems im Ingenieurbau gemäß § 16 Absatz 1 oder § 17 EIGV.

Als Gebührenart wird weiterhin die bereits in der Vorgängerregelung angewandte unveränderte Gebührentafel 2 als (abgestufte) Festgebühr im Sinne von § 11 Nummer 1 BGebG gewählt.

Zu Gebührennummer 7.8:

Das Eisenbahn-Bundesamt genehmigt die Inbetriebnahme eines Bestandteils des Eisenbahnsystems im Oberbau gemäß § 16 Absatz 1 oder § 17 EIGV.

Als Gebührenart wird weiterhin die bereits in der Vorgängerregelung angewandte unveränderte Gebührentafel 3 als (abgestufte) Festgebühr im Sinne von § 11 Nummer 1 BGebG gewählt.

Zu Gebührennummer 7.9:

Das Eisenbahn-Bundesamt genehmigt die Inbetriebnahme eines Bestandteils des Eisenbahnsystems im Hochbau gemäß § 16 Absatz 1 oder § 17 EIGV.

Als Gebührenart wird weiterhin die bereits in der Vorgängerregelung angewandte unveränderte Gebührentafel 4 als (abgestufte) Festgebühr im Sinne von § 11 Nummer 1 BGebG gewählt.

Zu Gebührennummer 7.10:

Das Eisenbahn-Bundesamt genehmigt die Inbetriebnahme eines Bestandteils des Eisenbahnsystems im Bereich der Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnischen Anlagen gemäß § 16 Absatz 1 oder § 17 EIGV.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung als Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 7.11:

Das Eisenbahn-Bundesamt genehmigt die Inbetriebnahme eines strukturellen Teilsystems, soweit nicht bereits von den Nummern 7.6 bis 7.9 erfasst.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung als Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 7.12:

Das Eisenbahn-Bundesamt erteilt eine Zustimmung im Einzelfall nach § 18 Absatz 5 Satz 4 EIGV.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung als Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 7.13:

Das Eisenbahn-Bundesamt genehmigt die Inbetriebnahme eines nach Anlage 4 EIGV aufgerüsteten oder erneuerten Bestandteils des Eisenbahnsystems im Ingenieurbau gemäß § 20 EIGV.



Als Gebührenart wird weiterhin die bereits in der Vorgängerregelung angewandte Gebührentafel 2 als (abgestufte) Festgebühr im Sinne von § 11 Nummer 1 BGebG gewählt.

Zu Gebührennummer 7.14:

Das Eisenbahn-Bundesamt genehmigt die Inbetriebnahme eines nach Anlage 4 EIGV aufgerüsteten oder erneuerten Bestandteils des Eisenbahnsystems im Oberbau gemäß § 20 EIGV.

Als Gebührenart wird weiterhin die bereits in der Vorgängerregelung angewandte Gebührentafel 3 als (abgestufte) Festgebühr im Sinne von § 11 Nummer 1 BGebG gewählt.

Zu Gebührennummer 7.15:

Das Eisenbahn-Bundesamt genehmigt die Inbetriebnahme eines nach Anlage 4 EIGV aufgerüsteten oder erneuerten Bestandteils des Eisenbahnsystems im Hochbau gemäß § 20 EIGV.

Als Gebührenart wird weiterhin die bereits in der Vorgängerregelung angewandte Gebührentafel 4 als (abgestufte) Festgebühr im Sinne von § 11 Nummer 1 BGebG gewählt.

Zu Gebührennummer 7.16:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist zuständig für die Genehmigung der Inbetriebnahme eines nach Anlage 4 EIGV aufgerüsteten oder erneuerten Bestandteils des Eisenbahnsystems im Bereich der Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnischen Anlagen gemäß § 20 EIGV.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung als Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 7.17:

Innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen entscheidet die Genehmigungsstelle, ob die angezeigte Maßnahme nach § 21 EIGV einer Inbetriebnahmegenehmigung bedarf.

Der bereits bestehende Gebührentatbestand zur Versagung des Genehmigungserfordernisses für die Inbetriebnahme eines aufgerüsteten oder erneuerten Bestandteils des Eisenbahnsystems wird aus redaktionellen Gründen angepasst. Mangels Bedürfnis wird der Auffangtatbestand für Genehmigungssachverhalte, die nicht von den Gebührennummern 7.12 bis 7.15 erfasst sind, gestrichen.

Der Gebührentatbestand wird nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistungen gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 7.18:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist zuständig für die Zulassung von Bauprodukten und Bauarten gemäß § 26 Absatz 3 EIGV.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung als Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 7.19:

Das Eisenbahn-Bundesamt erteilt die Genehmigung zum Inverkehrbringen und Verwenden von sicherungstechnischen oder elektrotechnischen Systemen oder deren Bestandteilen nach § 27 Absatz 3 EIGV.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung als Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 7.20:

Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht gemäß §§ 28 und 25 oder § 28 EIGV die Konformität und Gebrauchstauglichkeit von Interoperabilitätskomponenten auf Grund eines Verdachts, einer Beschwerde oder zum Zweck einer Stichprobe, wenn der Verdacht oder die Beschwerde vom Betroffenen verantwortlich veranlasst oder ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wurde.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung als Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 7.21:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Behörde für Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße Interoperabilitätskomponenten betreffend nach §§ 28 Absatz 3 sowie 25 oder § 28 Absatz 3 EIGV. Umfasst werden davon nicht nur Anordnungen, sondern auch bereits zur Vorbereitung der Anordnung getroffene Schritte wie beispielsweise das Anhörungsverfahren nach dem VwVfG, das nach Abschluss der Sachverhaltsermittlung erfolgt. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem entstandenen Aufwand für diese Maßnahmen unter der Voraussetzung der individuellen Zurechenbarkeit des § 3 Absatz 2 BGebG.

Der Gebührentatbestand ist nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung als Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 7.22:

Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht gemäß § 28 EIGV Bauprodukte und Bauarten sowie sicherungstechnische oder elektrotechnische Systeme oder deren Bestandteile auf Grund eines Verdachts, einer Beschwerde oder zum Zweck einer Stichprobe, wenn der Verdacht oder die Beschwerde vom Betroffenen verantwortlich veranlasst oder ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wurde.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung als Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 7.23:

Im Rahmen der Marktaufsicht kann das Eisenbahn-Bundesamt als zuständige Behörde Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße Bauprodukte und Bauarten sowie sicherungstechnische oder elektrotechnische Systeme oder deren Bestandteile betreffend ergreifen, § 28 EIGV. Umfasst werden davon nicht nur bloße Anordnungen zur Gefahrenabwehr, sondern auch bereits zur Vorbereitung der Anordnung getroffene Schritte wie beispielsweise das Anhörungsverfahren nach dem VwVfG, das nach Abschluss der Sachverhaltsermittlung erfolgt. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem entstandenen Aufwand für diese Maßnahmen unter der Voraussetzung der individuellen Zurechenbarkeit des § 3 Absatz 2 BGebG.

Der Gebührentatbestand ist nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung als Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 7.24:

Der Halter von Eisenbahnfahrzeugen hat gemäß § 38 Absatz 2 EIGV ein neues Fahrzeug vor der erstmaligen Verwendung nach Erhalt der Genehmigung für das Inverkehrbringen in das Fahrzeugeinstellungsregister auf elektronischem Weg einzutragen, sofern dieses Fahrzeug nicht bereits in das Fahrzeugeinstellungsregister eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt antragsbedingt über das Eisenbahn-Bundesamt. Ab dem 16. Juni 2021 wird das nationale Fahrzeugeinstellungsregister durch das europäische Fahrzeugeinstellungsregister ersetzt. Aus diesem Grund ist die Vorschrift § 38a Absatz 2 EIGV über das europäische Fahrzeugeinstellungsregister für die Eintragung der Daten in das Fahrzeugeinstellungsregister als Rechtsgrundlage für den Gebührentatbestand mitaufgeführt. Halter von Eisenbahnfahrzeugen haben die Einstellung eines neuen Fahrzeugs vor dem erstmaligen Inverkehrbringen in das europäische Fahrzeugeinstellungsregister auf elektronischem Weg beim Eisenbahn-Bundesamt zu beantragen. Sie haben Änderungen der Angaben, die in das Register einzustellen sind, auf elektronischem Weg mitzuteilen.

Der Gebührentatbestand ist wie bisher als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG ausgestaltet. Die Gebührenhöhe wird auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips des Bundesgebührengesetzes sowie der Auswertungen der Kosten- und Leistungsrechnung des Eisenbahn-Bundesamtes nach den Daten von 2017 und 2018 auf 60 Euro erhöht.

Zu Gebührennummer 7.25:

Einstellung von bis zu 10 Fahrzeugen gleicher Bauart in das Fahrzeugeinstellungsregister.

Der Gebührentatbestand ist wie bisher als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG ausgestaltet. Die Gebührenhöhe wird auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips des Bundesgebührengesetzes sowie der Auswertungen der Kosten- und Leistungsrechnung des Eisenbahn-Bundesamtes nach den Daten von 2017 und 2018 auf 40 Euro je Fahrzeug Euro erhöht.

Zu Gebührennummer 7.26:

Einstellung von 11 bis zu 100 Fahrzeugen gleicher Bauart in das Fahrzeugeinstellungsregister über das Eisenbahn-Bundesamt.

Der Gebührentatbestand ist wie bisher als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG ausgestaltet. Die Gebührenhöhe wird auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips des Bundesgebührengesetzes sowie der Auswertungen der Kosten- und Leistungsrechnung des Eisenbahn-Bundesamtes nach den Daten von 2017 und 2018 auf 35 Euro je Fahrzeug Euro erhöht.

Zu Gebührennummer 7.27:

Einstellung von über 100 Fahrzeugen gleicher Bauart in das Fahrzeugeinstellungsregister.

Der Gebührentatbestand ist wie bisher als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG ausgestaltet. Die Gebührenhöhe wird auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips des Bundesgebührengesetzes sowie der Auswertungen der Kosten- und Leistungsrechnung des Eisenbahn-Bundesamtes nach den Daten von 2017 und 2018 auf 30 Euro je Fahrzeug Euro erhöht.

Zu Gebührennummer 7.28:

Änderung und Ergänzung von Daten im Fahrzeugeinstellungsregister außerhalb eines standardisierten Antragsverfahrens erfolgen beim Eisenbahn-Bundesamt gemäß § 38 Absatz 3 oder 4 EIGV.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung als Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 7.29:

Änderung und Ergänzung von Daten im Fahrzeugeinstellungsregister mittels standardisierten Antragsverfahrens für gleichartige Fahrzeuge in beliebiger Anzahl.

Der Gebührentatbestand ist wie bisher als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG ausgestaltet. Die Gebührenhöhe wird auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips des Bundesgebührengesetzes sowie der Auswertungen der Kosten- und Leistungsrechnung des Eisenbahn-Bundesamtes nach den Daten von 2017 und 2018 auf 12 Euro je Fahrzeug Euro erhöht. Die Obergrenze erhöht sich auf 7 000 Euro je Antrag.

Zu Gebührennummer 7.30:

Das Eisenbahn-Bundesamt übermittelt die Daten für die Einstellung eines Fahrzeugtyps, einer Fahrzeugtypvariante oder einer Version in das Europäische Register genehmigter Fahrzeugtypen gemäß § 40 Absatz 1 oder 5 EIGV.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung als Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ausgestaltet.

Abschnitt 8: Individuell zurechenbare öffentliche Leistung nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Zu Gebührennummer 8.1:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist zuständig für die Anordnung von Maßnahmen für den Arbeitsschutz gemäß § 22 Absatz 3 ArbSchG.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung als Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 8.2:

Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht gemäß § 21 Absatz 1 ArbSchG die Einhaltung des ArbSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auf Grund eines Verdachts, einer Beschwerde oder zum Zwecke einer Stichprobe, wenn der Verdacht oder die Beschwerde vom Betroffenen verantwortlich veranlasst oder ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wurde.

Die Überwachung der Einhaltung staatlicher Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes obliegt im Bereich der Eisenbahnen des Bundes sowie der Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz im Ausland für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland dem Eisenbahn-Bundesamt, soweit diese Vorschriften den Betrieb von Schienenfahrzeugen und Anlagen, die unmittelbar der Sicherstellung des Betriebsablaufs dienen, betreffen.

Ein Gebührentatbestand für die Überwachung des Arbeitsschutzes wird mit Gebührennummer 8.2 neu geschaffen. Als Gebührenart wird die Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG gewählt.

Zu Gebührennummer 8.3:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist nach der Eisenbahn-Arbeitsschutz Zuständigkeitsverordnung Arbeitsschutzbehörde für den technischen Arbeitsschutz im Bereich der Eisenbahnen des Bundes. Es ist zuständig für die Erteilung von Ausnahmen nach den folgenden Regelungen:

- § 3 a Absatz 3 Arbeitsstättenverordnung,
- § 19 Absatz 4 Betriebssicherheitsverordnung,
- § 18 Biostoffverordnung,
- § 15 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung,
- § 19 Absatz 1 Gefahrstoffverordnung,
- § 10 Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung,
- § 21 Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern

Ein Gebührentatbestand für die Erteilung von Ausnahmen durch die Arbeitsschutzbehörde wird mit Gebührennummer 8.3 neu geschaffen. Als Gebührenart wird die Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG gewählt.

Abschnitt 9: Individuell zurechenbare öffentliche Leistung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Zu Gebührennummer 9.1:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist zuständig für die Entscheidung über Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung von Grenzwerten und Anforderungen gemäß § 39 IfSG und § 9 TrinkwV.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung als Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 9.2:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist zuständig für die Prüfung einer ortsfesten Anlage zur abschließlichen Trinkwasser-Befüllung von Schienenfahrzeugen mit bis zu 10 Hydranten gemäß § 39 IfSG, §§ 18, 19, 20 TrinkwV.

Der Gebührentatbestand ist wie bisher als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG ausgestaltet. Die Gebührenhöhe wird auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips des Bundesgebührengesetzes sowie der Auswertungen der Kosten- und Leistungsrechnung des Eisenbahn-Bundesamtes nach den Daten von 2017 und 2018 auf 900 Euro festgelegt.

Zu Gebührennummer 9.3:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist zuständig für die Prüfung einer ortsfesten Anlage zur ausschließlichen Trinkwasser-Befüllung von Schienenfahrzeugen mit 11 bis zu 50 Hydranten gemäß § 39 IfSG, §§ 18, 19, 20 TrinkwV.

Der Gebührentatbestand ist wie bisher als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG ausgestaltet. Die Gebührenhöhe wird auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips des Bundesgebührengesetzes sowie der Auswertungen der Kosten- und Leistungsrechnung des Eisenbahn-Bundesamtes nach den Daten von 2017 und 2018 auf 1 150 Euro festgelegt.

Zu Gebührennummer 9.4:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist zuständig für die Prüfung einer ortsfesten Anlage zur ausschließlichen Trinkwasser-Befüllung von Schienenfahrzeugen mit 51 bis zu 100 Hydranten gemäß § 39 IfSG, §§ 18, 19, 20 TrinkwV.

Der Gebührentatbestand ist wie bisher als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG ausgestaltet. Die Gebührenhöhe wird auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips des Bundesgebührengesetzes sowie der Auswertungen der Kosten- und Leistungsrechnung des Eisenbahn-Bundesamtes nach den Daten von 2017 und 2018 auf 1 500 Euro festgelegt.

Zu Gebührennummer 9.5:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist zuständig für die Prüfung einer ortsfesten Anlage zur ausschließlichen Trinkwasser-Befüllung von Schienenfahrzeugen mit 101 bis zu 200 Hydranten gemäß § 39 IfSG, §§ 18, 19, 20 TrinkwV.

Der Gebührentatbestand ist wie bisher als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG ausgestaltet. Die Gebührenhöhe wird auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips des Bundesgebührengesetzes sowie der Auswertungen der Kosten- und Leistungsrechnung des Eisenbahn-Bundesamtes nach den Daten von 2017 und 2018 auf 1 700 Euro festgelegt.

Zu Gebührennummer 9.6:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist zuständig für die Prüfung einer ortsfesten Anlage zur ausschließlichen Trinkwasser-Befüllung von Schienenfahrzeugen mit über 200 Hydranten gemäß § 39 IfSG, §§ 18, 19, 20 TrinkwV.

Der Gebührentatbestand ist wie bisher als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG ausgestaltet. Die Gebührenhöhe wird auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips des Bundesgebührengesetzes sowie der Auswertungen der Kosten- und Leistungsrechnung des Eisenbahn-Bundesamtes nach den Daten von 2017 und 2018 auf 2 300 Euro festgelegt.

Zu Gebührennummer 9.7:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist zuständig für die Prüfung einer mobilen Anlage zur ausschließlichen Trinkwasser-Befüllung von Schienenfahrzeugen gemäß § 39 IfSG, §§ 18, 19, 20 TrinkwV. Neben den bisher betriebenen ortsfesten Befüllungsanlagen werden inzwischen auch mobile Anlagen zur Trinkwasser-Befüllung von Schienenfahrzeugen genutzt. Dieser Umstand wurde bereits bei der Änderung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) berücksichtigt, in deren Rahmen im § 23 das Wort „ortsfeste“ gestrichen wurde.

Da auch die mobilen Anlagen nach §§ 19 und 23 TrinkwV 2001 durch das EBA überwacht werden müssen, ist die Neuaufnahme des Gebührentatbestandes 9.7 erforderlich.

Der Gebührentatbestand ist als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG ausgestaltet. Die Gebührenhöhe wird auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips des Bundesgebührengesetzes sowie der Auswertungen der Kosten- und Leistungsrechnung des Eisenbahn-Bundesamtes nach den Daten von 2017 und 2018 auf 500 Euro festgelegt.

Zu Gebührennummer 9.8:

Gebührennummer 9.8 umfasst die infektionshygienische Prüfung von mobilen/ortsfesten Anlagen zur Abwasserentsorgung von Schienenfahrzeugen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die beiden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen der infektionshygienischen Prüfung von Abwasserbeseitigungsanlagen in den Schienenfahrzeugen sowie die infektionshygienische Prüfung von mobilen/ortsfesten Anlagen zur Abwasserentsorgung von Schienenfahrzeugen, die bisher unter einer Gebührennummer abgerechnet werden konnte, in zwei unterschiedlichen Gebührentatbeständen abgebildet.

Der Gebührentatbestand ist entsprechend der Vorgängerregelung als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG ausgestaltet. Die Gebührenhöhe wird auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips des Bundesgebührengesetzes sowie der Auswertungen der Kosten- und Leistungsrechnung des Eisenbahn-Bundesamtes nach den Daten von 2017 und 2018 auf 500 Euro festgelegt.

Zu Gebührennummer 9.9:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist zuständig für die Prüfung einer Trinkwasserversorgungsanlage in einem Schienenfahrzeug gemäß § 41 IfSG

Der Gebührentatbestand ist entsprechend der Vorgängerregelung als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG ausgestaltet. Die Gebührenhöhe wird auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips des Bundesgebührengesetzes sowie der Auswertungen der Kosten- und Leistungsrechnung des Eisenbahn-Bundesamtes nach den Daten von 2017 und 2018 auf 450 Euro festgelegt.

Zu Gebührennummer 9.10:

Gebührennummer 9.10 umfasst die infektionshygienische Prüfung von Abwasserbeseitigungsanlagen in einem Schienenfahrzeug.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die beiden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen der infektionshygienischen Prüfung von Abwasserbeseitigungsanlagen in den Schienenfahrzeugen sowie die infektionshygienische Prüfung von mobilen/ortsfesten Anlagen zur Abwasserentsorgung von Schienenfahrzeugen, die bisher unter einer Gebührennummer abgerechnet werden konnte, in zwei unterschiedlichen Gebührentatbeständen abgebildet.

Der Gebührentatbestand ist entsprechend der Vorgängerregelung als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG ausgestaltet. Die Gebührenhöhe wird auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips des Bundesgebührengesetzes sowie der Auswertungen der Kosten- und Leistungsrechnung des Eisenbahn-Bundesamtes nach den Daten von 2017 und 2018 auf 500 Euro festgelegt.

Zu Gebührennummer 9.11:

Durch die zweite Änderungsverordnung zur Trinkwasserverordnung muss das Eisenbahn-Bundesamt gemäß § 19 Absatz 5 TrinkwV 2001 die Trinkwasserversorgungsanlagen in Schienenfahrzeugen behördlich prüfen. Nach § 19 Absatz 1 TrinkwV 2001 besteht die behördliche Tätigkeit aus drei Prüfungsschwerpunkten, der Erfüllung der Pflichten, die

dem Betreiber aufgrund der Trinkwasserverordnung obliegen, der Besichtigung der Trinkwasserversorgungsanlagen in Schienenfahrzeugen sowie der Entnahme und Untersuchung von Wasserproben.

Im Rahmen der Prüfung der Erfüllung der Pflichten, die dem Betreiber aufgrund der Trinkwasserverordnung obliegen, werden auch die Fahrzeugakten der im Einsatz befindlichen Schienenfahrzeuge geprüft. Die Fahrzeugakten (für ca. 10 000 Schienenfahrzeuge bei DB Fernverkehr, DB Regio, DB Notfallmanagement, DB Systemtechnik) können bei der DB AG vollständig nur an zentraler Stelle, z. B. beim Bauartverantwortlichen oder Zuführungskordinator in Frankfurt/M. oder Berlin, eingesehen und geprüft werden. Dies macht eine umfassende jährlich anzusetzende Prüfung der Unterlagen beim jeweiligen Betreiber erforderlich.

Der neue Gebührentatbestand ist als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG ausgestaltet. Die Gebührenhöhe wird auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips des Bundesgebührengesetzes und einem geschätzten Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden unter Zugrundelegung des Stundensatzes in Höhe von 120 Euro gerundet auf 3 600 Euro festgelegt.

Abschnitt 10: Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV)

Zu Gebührennummer 10.1:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist zuständig für die Ausstellung eines vorläufigen Führerscheins und Erteilung eines neuen, geänderten oder verlängerten Triebfahrzeugführerscheins oder eines Ersatzführerscheins nach § 8 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 und 3 TfV.

Der Gebührentatbestand ist unverändert entsprechend der Vorgängerregelung als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG in Höhe von 175 Euro ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 10.2:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist zuständig für die Erteilung eines neuen, geänderten oder verlängerten Triebfahrzeugführerscheins oder eines Ersatzführerscheins nach § 8 Absatz 1 i. V. m Absatz 3 TfV.

Der Gebührentatbestand ist unverändert entsprechend der Vorgängerregelung als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG in Höhe von 150 Euro ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 10.3:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist zuständig für die Aussetzung oder Entziehung eines Triebfahrzeugführerscheins gemäß § 19 Absatz 3 Satz 1 TfV.

Mit der Gebührennummer 10.3 wird erstmals ein Gebührentatbestand zur Abrechnung der nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 BGebG individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung geschaffen. Der Gebührentatbestand ist spiegelbildlich zur Erteilung eines Triebfahrzeugführerscheins als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG in Höhe von 150 Euro ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 10.4:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist zuständig für die Erteilung einer Auskunft über den Triebfahrzeugführerschein gemäß § 10 Absatz 3 TfV.

Der Gebührentatbestand ist unverändert entsprechend der Vorgängerregelung als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG in Höhe von 50 Euro ausgestaltet.



Zu Gebührennummer 10.5:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist zuständig für die Anerkennung einer Person oder Stelle als Ausbilder nach § 14 Absatz 1 und 6 TfV.

Der Gebührentatbestand ist unverändert entsprechend der Vorgängerregelung als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG in Höhe von 850 Euro ausgestaltet. Zur Klarstellung und aus redaktionellen Gründen wurde „einer Person oder Stelle“ im Text des Gebührentatbestandes aufgenommen.

Zu Gebührennummer 10.6:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist zuständig für die Anerkennung einer Person oder Stelle als Prüfer nach § 15 Absatz 1 TfV.

Der Gebührentatbestand ist unverändert entsprechend der Vorgängerregelung als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG in Höhe von 850 Euro ausgestaltet. Zur Klarstellung und aus redaktionellen Gründen wurde „einer Person oder Stelle“ im Text des Gebührentatbestandes aufgenommen.

Zu Gebührennummer 10.7:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist zuständig für die Anerkennung als Arzt, Psychologe oder Stelle zur Durchführung von Tauglichkeitsuntersuchungen gemäß § 16 Absatz 1 TfV.

Der Gebührentatbestand ist unverändert entsprechend der Vorgängerregelung als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG in Höhe von 850 Euro ausgestaltet. Zur Klarstellung und aus redaktionellen Gründen wurde „oder Stelle“ im Text des Gebührentatbestandes aufgenommen.

Zu Gebührennummer 10.8:

Mit der Vierzehnte Verordnung zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 26. November 2019 wurde der Gebührentatbestand zum Umstellen einer Fahrerlaubnis auf einen Triebfahrzeugführerschein eingefügt.

Der Gebührentatbestand ist unverändert entsprechend der Vorgängerregelung als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG in Höhe von 150 Euro ausgestaltet.

Abschnitt 11: Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung (EPSV) und der Eisenbahn-Prüfsachverständigen-Prüfungsverordnung (EPSPV)

Abschnitt 11 enthält die Gebührentatbestände im Zusammenhang mit der Anerkennung und Überwachung eines Prüfsachverständigen. Die Gebührentatbestände für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung (EPSV) und nach der Eisenbahn-Prüfsachverständigen-Prüfungsverordnung (EPSPV) wurden mit der Verordnung über Prüfsachverständige im Eisenbahnbereich vom 5. Oktober 2020 (BGBl. I, 2077) eingeführt. Die Gebühren orientieren sich an den bisherigen pauschalen Ansätzen aus dem Verfahren zur Anerkennung, Erweiterung und Verlängerung der Anerkennung von Gutachtern und Prüfern im Eisenbahnbau zuzüglich des Anteils für die Überwachung im Anerkennungszeitraum von fünf Jahren.

Zu Gebührennummer 11.1:

Prüfsachverständige gemäß § 4b AEG werden vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannt und überwacht, vgl. §§ 4 und 24 EPSV.

Eine Erstanerkennung mit mündlicher Prüfung beinhaltet die formale und fachliche Prüfung der Antragsunterlagen mit einer Entscheidung über das Erfordernis einer mündlichen Prüfung, über die Zulassung zur mündlichen Prüfung und über den Prüfungsumfang. Bei der erstmaligen Anerkennung erfolgen eine vertiefte formale Prüfung der grundsätzlichen Eignung sowie eine mündliche Prüfung. Im Anerkennungszeitraum von fünf Jahren erfolgt zudem eine Überwachung. Die Überwachung kann auf unterschiedliche Art erfolgen, beispielsweise in Form einer Durchsicht von Arbeitsergebnissen, einer Begleitung bei Prüfungen, einer Befragung, einer Auditierung oder einer Auswertung von elektronisch gespeicherten Arbeitsergebnissen.

Die Auslagen für externe Prüfer werden zusätzlich berechnet, weil sie nicht regelmäßig vorkommen. Zur Sicherstellung des Niveaus der Prüfungen sind externe Prüfer notwendig. Spezielles Fachwissen kann das Eisenbahn-Bundesamt nicht in allen Bereichen vorhalten. Bei den externen Prüfern handelt es sich beispielsweise um Professoren, welche aufgrund ihrer Lehrtätigkeit und ihrer Mitarbeit in Normausschüssen zur Fortschreibung des Regelwerkes besonders qualifiziert sind. Falls solche Kosten anfallen, können diese stark schwanken. Grund hierfür ist ein unterschiedlicher Aufwand bei der Prüfungsvorbereitung, aber auch die unterschiedliche Entfernung bei der Anreise zum Eisenbahn-Bundesamt. Bereits bei den bisherigen Anerkennungen werden externe Prüfer eingebunden. Die Antragsteller werden schon in der Eingangsbestätigung ihres Antrags auf die entstehenden Kosten hingewiesen. Des Weiteren werden sie auch im Zulassungsschreiben zur mündlichen Prüfung und in der Einladung zur mündlichen Prüfung auf diese Kosten hingewiesen.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG in Höhe von 5 800 Euro ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 11.2:

Eine Anerkennung eines Prüfsachverständigen nach § 4b AEG ohne mündliches Prüfungsverfahren beinhaltet die formale und fachliche Prüfung der Antragsunterlagen mit einer Entscheidung über das fehlende Erfordernis einer mündlichen Prüfung. Bei der erstmaligen Anerkennung erfolgt eine vertiefte formale Prüfung der grundsätzlichen Eignung. Diese Prüfung ist umso wichtiger, da der Antragsteller dem Eisenbahn-Bundesamt noch nicht aus seiner Tätigkeit bekannt ist. Des Weiteren erfolgen bei jeder erstmaligen Anerkennung die Anlage einer Akte und die Festlegung der Anerkennungsnummer. Zum Abschluss des Verfahrens ist ein Bescheid zu erstellen.

Im Anerkennungszeitraum von fünf Jahren erfolgt zudem eine Überwachung. Die Überwachung kann auf unterschiedliche Art erfolgen, beispielsweise in Form einer Durchsicht von Arbeitsergebnissen, einer Begleitung bei Prüfungen, einer Befragung, einer Auditierung oder einer Auswertung von elektronisch gespeicherten Arbeitsergebnissen.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG in Höhe von 3 400 Euro ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 11.3:

Auch die Verlängerung einer Anerkennung sowie die anschließende Überwachung eines Prüfsachverständigen obliegen dem Eisenbahn-Bundesamt. Die Verlängerung einer Anerkennung beinhaltet die formale und fachliche Prüfung der Antragsunterlagen und die Erstellung eines Bescheids. Im Regelfall ist bei einer Verlängerung keine erneute mündliche Prüfung erforderlich.

Im Anerkennungszeitraum von fünf Jahren erfolgt zudem eine Überwachung. Die Überwachung kann auf unterschiedliche Art erfolgen, beispielsweise in Form einer Durchsicht von Arbeitsergebnissen, einer Begleitung bei Prüfungen, einer Befragung, einer Auditierung oder einer Auswertung von elektronisch gespeicherten Arbeitsergebnissen.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG in Höhe von 2 800 Euro ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 11.4:

Die Erweiterung einer Anerkennung eines Prüfsachverständigen mit mündlichem Prüfungsverfahren beinhaltet die formale und fachliche Prüfung der Antragsunterlagen mit einer Entscheidung über das Erfordernis einer mündlichen Prüfung, über die Zulassung zur mündlichen Prüfung und über den Prüfungsumfang.

Die mündliche Prüfung muss vorbereitet und durchgeführt werden. Zum Abschluss des Verfahrens, ist ein Bescheid zu erstellen. Bei einer Erweiterung ist grundsätzlich von einem geringeren Aufwand (reduzierter Prüfungsumfang) bei der Prüfung des Antrages und der Durchführung der mündlichen Prüfung als bei der erstmaligen Anerkennung auszugehen. Die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 bis 7 der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung muss nicht mehr überprüft werden. Des Weiteren erfolgt in der Regel keine „Vollprüfung“ mehr, da bereits einzelne Fächer im Rahmen der erstmaligen Anerkennung nachgewiesen wurden. Da sich die Erweiterung immer auf eine bereits vorhandene Anerkennung mit laufendem Anerkennungszeitraum (= Überwachungszeitraum) bezieht, ist kein Anteil für die Überwachung zu berücksichtigen.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG in Höhe von 3 000 Euro ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 11.5:

Die Erweiterung einer vorhandenen Anerkennung eines Prüfsachverständigen ohne mündliches Prüfungsverfahren beinhaltet die formale und fachliche Prüfung der Antragsunterlagen mit einer Entscheidung über das fehlende Erfordernis einer mündlichen Prüfung. Zum Abschluss des Verfahrens ist ein Bescheid zu erstellen. Da sich eine Erweiterung immer auf eine bereits vorhandene Anerkennung mit laufendem Anerkennungszeitraum (= Überwachungszeitraum) bezieht, ist kein Anteil für die Überwachung zu berücksichtigen.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung als Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG in Höhe von 1 800 Euro ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 11.6:

Die Gebühren für die Wiederholungsprüfung sind wie bisher in Abhängigkeit der Anzahl der zu wiederholenden Prüfungsfächer abgestuft. Der Umfang der Wiederholungsprüfung ist von der Anzahl der bereits in der ersten Prüfung nachgewiesenen Fächer abhängig. Bei einer Wiederholungsprüfung erfolgt keine vollständige Prüfung des Antrages mehr. Aufgrund des unterschiedlichen Aufwandes der Prüfungen erfolgt eine Aufteilung in eine Prüfung als „Vollprüfung“ mit drei oder mehr Fächern, in eine Prüfung mit zwei Fächern und in eine Prüfung mit einem Fach. Die zweite Wiederholungsprüfung stellt gemäß § 16 der Eisenbahn-Prüfsachverständigen-Prüfungsverordnung (EPSPV) immer eine Vollprüfung dar.

Der Gebührentatbestand ist unverändert zur Vorgängerregelung als gestaffelte Festgebühr gemäß § 11 Nummer 1 BGebG ausgestaltet.

Die Festgebühr bei einer Wiederholungsprüfung mit drei oder mehr Prüfungsfächern beläuft sich auf 3 000 Euro.

Die Festgebühr bei einer Wiederholungsprüfung mit zwei Prüfungsfächern beläuft sich auf 2 100 Euro.

Die Festgebühr bei einer Wiederholungsprüfung mit einem Prüfungsfach beläuft sich auf 1 200 Euro.

Abschnitt 12: sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen

Zu Gebührennummer 12.1:

Der Gebührentatbestand für das Ändern, Erweitern und Verlängern der Gültigkeit des Verwaltungsaktes ist unverändert zur Vorgängerregelung nach dem Zeitaufwand für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung als Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 12.2:

Zur Deckung der mit der Erbringung von individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbunden Kosten nach Maßgabe des § 9 BGebG, bis Gebührentatbestände für die neuen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen in die Verordnung aufgenommen wurden.

Teil II

Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der benannten Stelle

Zu Gebührennummer 1:

Eisenbahn-Cert hat als benannte Stelle die Aufgabe der Bewertung der Konformität und Gebrauchstauglichkeit einer Interoperabilitätskomponente und Ausstellen einer entsprechenden Bescheinigung gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EIGV.

Der Gebührentatbestand ist unverändert entsprechend der Vorgängerregelung als Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ausgestaltet.

Zu Gebührennummer 2:

Eisenbahn-Cert hat als benannte Stelle die Aufgabe der EG-Prüfung eines strukturellen Teilsystems und Ausstellen einer entsprechenden Bescheinigung gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Satz 1 oder 2 EIGV.

Der Gebührentatbestand ist unverändert entsprechend der Vorgängerregelung als Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ausgestaltet.

Teil III

Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der bestimmten Stelle

Zu Gebührennummer 1:

Eisenbahn-Cert hat als bestimmte Stelle die Aufgabe der EG-Prüfung eines strukturellen Teilsystems und Ausstellen einer entsprechenden Bescheinigung gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 EIGV.

Der Gebührentatbestand ist unverändert entsprechend der Vorgängerregelung als Zeitgebühr gemäß § 11 Nummer 2 BGebG ausgestaltet.

Anhang zum Gebührenverzeichnis:

Die Regelungen zur Anwendung der Gebührentafeln entsprechen denjenigen der Vorgängerverordnung.

#### Tafel 1/Planfeststellung:

Tafel 1 der Anlage 1 „Planfeststellung“ wird neu gefasst. Dabei werden sämtliche Gebührenpositionen der Tafel 1 um ca. 8 000 Euro angehoben und zugleich eine Kostenanpassung der bisherigen Tafel 1 um 8,3% auf die bisherige Struktur durchgeführt. Die Ergebnisse der Auswertung der Kosten- und Leistungsrechnung für das Produkt „Planfeststellungsverfahren“ ergab für die Jahre 2017 und 2018 einen Kostendeckungsgrad von 76%. Im Zuge weiterer Auswertungen wurde die Tafelstruktur mit den Buchungsergebnissen der Zeitaufschreibung und den Ergebnissen der Kostenrechnung abgeglichen, um hinsichtlich der Kostendeckung ein möglichst realistisches Bild zu erhalten. Bei Planfeststellungsverfahren besteht ein signifikantes Missverhältnis zwischen dem geleisteten Aufwand und den dafür vereinnahmten Gebühren. Je Bearbeitungsfall entsteht ein durchschnittlicher Verlust von 8 100 Euro. Die Tafelwerte wurden folglich pauschal um einen einheitlichen Sockelbetrag von 8 000 Euro je Bearbeitungsfall angehoben. Um eine Auskömmlichkeit bei den Gebühreneinnahmen insgesamt herzustellen wurden außerdem die Gebührensätze der Tafel 1 um 8,3% angehoben.

#### Tafel 2 – 4/Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau:

Die Tafelwerte der Tafeln 2 bis 4 sind unverändert zur Vorgängerregelung ausgestaltet.